

Anhang : urkundliche Beilagen zum Kapitel über die Reformbestrebungen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn**

Band (Jahr): **7 (1914)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

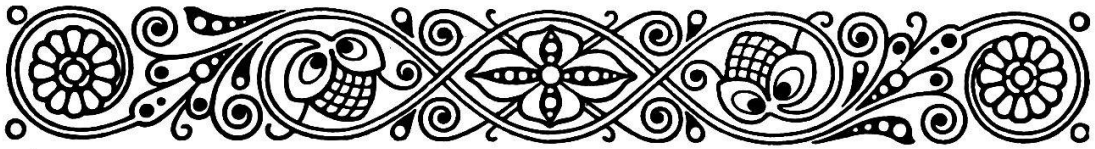
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Anhang.

a. Urkundliche Beilagen zum Kapitel über die Reformbestrebungen.

1.

Einrichtung einer Schule für französische Sprache in Solothurn. 1758.

N. M. 1758. 403. April 17.

Das von Mhghn. Schulherren wegen Einrichtung einer französischen Schuel, darzu sich der wohlehrwürdige Herr Augustin Münliß als Instructor angetragen, aufgetragenermaßen abgefaste Project, dahin lautend, „das der wohlehrwürdige Herr Augustin Münliß, welcher die allhießige Jugend in der französischen Sprach zu unterweisen gegen einem hinlänglichen Salario sich anerbotten, alle Tag, die Sonn- und Fehrtäg allein ausgenommen, vier Stund, als zweh Stund vormittag und zwei Stund nachmittag ofentliche Schuel halte, während den zweh Stunden vormittag von 9 bis 10 Uhren die Herren Superioristen, von halber zechen Uhr bis halber elf Uhr die Rhetores (weillen dieselbe vor halber zechen Uhr nicht entlassen werden), von 10 Uhr bis 11 Uhr die Burgersöhñ, und nachmittag von vier bis fünf Uhren die Inferioristen, von fünf bis sechs Uhren abermahlen die Burgersöhñ in der französischen Sprach unterweise; zue dem Ende für die vormittägige Instruction dasjenige Zimmer in dem Gymnasio, in welchem sich die S. Theologi zu versammeln pflegen, bestimmet, nachmittag aber S. Instructori überlassen werde, deßjenigen, so er und die C. C. Wätter Jesuitter bequemlicher finden werden, sich zu bedienen.

Den Methodum instruendi betrefent, solte Herr Instructor solchen Mhghn. den jeweiligen Schulherren schriftlich vorlegen und demme, was sie deßentwegen verordnen werden, geßißentlich nachkommen, auch dißorths von denselben allein abhängen. übrighens solte Hr. Instructor außert der Schuelzeit einem jewilligen Herren Leüthprießer, wo es wegen der französischen Sprach die Noth erforderet, in allen Functionen Parochiae sowohl in der Statt, dem Spithal, der Vorstatt, als in dem Burgerzihl behzustehen verbunden sehn und ihme in der Pfarrkirchen zu St. Ursen ein Beichtstul mit der überschrift «Confesseur françois» angewiesen werden.

Endlichen könnte ihme pro Salario von ihro Gnaden geschöpft werden an Korn sechszechn Viertel, an Holz sechs Klafter an Geld für den Hauszins zwanzig Cronen; danne aus dem großbürgerlichen Almoosen Kerzengelt, weilen er winterszeit von vier bis sechs Uhr nachmittag ohne Viecht nicht Schuel halten kunte, zwey Cronen, ferners weilen er nicht allein mit der Schuel täglich vier Stund beschäftigt, sonder außert der Schulzeit gleichsamb als ein Vicarius, jedoch nur was die frantzösische Sprach belanget, Hr. Leuthprieister in allem behzustehn verpflichtet, aus dem großbürgerlichen Almoosen zwanzigsechs Cronen. Summa in Geld 48 Cronen. Und weilen aller Orthen gebräuchlich, das von den Lehrenden fronnfastlich etwas bezalt werde, als könnten und solten unser gn. Herren Burger und Angehörige fronnfastentlich bezahlen zechen Bazen, die Frömbde zwanzig Bazen, die Minderbemittelte fünf Bazen, die gar ohnbemittelte Burgerssöhn oder Unterthanen aber könnten sich bey Mhgh. Statfschreiber anmelden und bitten, das sie zu Bezahlung der fünf Bazen auf die Listen an das großbürgerliche Almoosen, gleichwie es denen, so die deutschen Schuelen frequentieren, zu geschchehen pflegt, möchten gesezt werden. Obgemeltes Salarium, das Holz und Kerzengelt ausgenommen, könnte in vier Theyl und fronnfastentlich bezalt werden," wurde ablesent verhört, in seinem Enthalt bis uf ferneres Berordnen gutgeheißten und Mhghn. Schuelherren aufgetragen, was solches gefruchtet, ihro Gnaden eines jeden Jahrs einzuberichten.

An Mhgh. Stattbenner von Roll.

An Mhgh. Statfschreiber Wßß.

Mutandis an H. Großalmosner Gluß.

2.

Verfuch der Bürgerschaft von Olten, ihre Schule zu verbessern. 1760.

R. M. 1760. 338 ff. Febr. 25.

Ihro Gnaden ließe eine ehrsambe Gemeind Olten durch Johannes Frey, der älteren, und Carl Bürgh, der jüngeren Gerichtssäßen von allda, als derro abgeordneten Ausschützen, wie auch der ehrwürdige Herr Urs Joseph Schmid, Schuelherr daselbsten, in schuldig gehorsambster Unterthänigkeit vortragen: demnach die Gemeind bey täglich anwachsender mehrerer Jugend, davon sich würllichen bey 116 Knäb- und Mägdlein in die Schuel begeben, wahrgenommen, das H. Schuelherren ohnmöglich fallen mues, ohne Mitgehülff dieselbe in teütsch- und lateinischen Schreiben und Lesen, christlichen Lehren, in der Rechnungskunst und etwann einen Brief aufzusehen, welche beyd letzteren Puncten auch der Burgerschaft besonders anständig und genemm wären, zu unterrichten, so hätte sie aus solchem Unlaß den Bedacht genommen, wie dieser ohnumbgänglich nothwendigen Mithülff Herren Schulherren behzugeben und ermeltem Herren Schulherren, als deßen Einkommen zu seiner gebührenden Sustentation sehr genauw bestimmet sehe, ohnentgeltlichen solchem ein Salarium anzuordnen wäre, und dahäro mit Bewilligung des Herren Amtmanns in Behwesen des wohllehrwürdigen Herren Cammerers und Pfarrherren Würz, Herren Caplan Büttiker und mehreren Ausschützen von der Gemeind eine Unterredung, wie solches zum Stand gebracht werden möchte, sonderheitlichen weilen das Stattguth sehr gering und schwach

seye, zue halten gutbefunden, in welcher sodann gegenwärtig vorzulegen habendes ohnmaßgebliche Gutachten, vermög weßen einem solchen von Herren Schulherren auszuwählendem Behhilf eines jeden Jahrs einhundert Gulden geschöpft und uf die Einkünften der Bruderschaft Sancti Elogii, der Creuzkappellen, des Stattguthes und des Spithals abgethehlet worden wären, abgefasset worden, welches sie hiermit ihro Gnaden einzugeben sich nicht entstehn wollen, hochsolche um deßen Genemmhaltung unterthänig gehorsambst erslechend, zumahlen das, so wegen Enthebung diser von obvermelten Kirchengüetheren harzu zu beziechender Gelteren von dem Herren Ordinario die Einmilligung erforderlich seyn wurde, Ihro Gnaden belieben möchten, solche gnädigst auszuwürcken 2c. Nach verlesenen ohnmaßgeblichen Gutachten ist erkthant, das deßen Untersuechung einer der Kirchen- und Pfründtmittlen halber verordneter Commission, welcher in diesem Geschäft annoch Mhg. Herr Jungrath Robert Gugger hiermit zugegeben ist, übertragen seyn solle.

3.

Schulstiftung in Zuchwil. 1762.

Pfarrchronik. Pfarrarchiv Zuchwil.

De schola anno 1762 in Zuchwyl fundata.

Es hatte zwar schon anno 1761 Daniel Hildebrand, Johns Sohn, angefangen Schul zu halten und sich für dismahl vergnügt mit einiger Recompens von der ehrsamem Gemeind und dem Lohn, so er von den Schulkindern bezogen. Anno 1762 aber wurden 100 Gulden darzugestiftet, nemlich von ihro Hochwürden Gnaden H. Probst Franz Görg Surh 40 Cronen und von H. Joh. Zober, Chyrurgo, 20 Cronen, mit Bedingnuß, daß jederzeit ein Schulmeister ernambst werde, welcher dem jeweiligen H. Pfahrer daselbst anständig seye. Dahero den 12. October 1762 obermelter Daniel Hildebrand durch die Mehrheit der Stimmen von der ehrsamem Gemeind für ein Jahr als Schulmeister bestättiget und von mir die benambste 100 Gld. den 17. dito dem ehrl. Nicolaus Affolter, des Gerichts und Dorfsackelmeister, eingehändigt worden, weilen die ehrsame Gemeind sich verpflichtet, nit nur dises Capital anzuwenden und dem Schulmeister das darvon gebührende Contingent richtig verabsolgen zu lassen, sondern überdas nebst diesem Contingent annoch sobil aus dem Gemeinguth oder sonsten ihm zu bezahlen, wie sie dan nebst einem Fueder Holz noch verflossen Jahr in Paargelt 5 Ern. 13 ß zu geben versprochen. Hingegen wurde dem Schulmeister aufgetragen nit nur bis künftige Chartwoche fleißig Schul zu halten, sondern auch bey dem Gottesdienst und Procession das Jahr hindurch seine Hilf zu leisten und alle Ausgelassenheit und Unordnung sobil möglich darbey zu verhindern.

4.

Die Gemeinde Dulliken bittet den Rat um die Erlaubnis, zu gunsten der Schule ein Allmendstück einschlagen zu dürfen. 1763.

Bogtschreiben von Olten, Bd. 28.

Guter Gnaden laßt eine ehrsambe Gemeindt Dullichhen in gehorsamster Underthänigkeit vortragen, wie daß she mit gahr nichths zu guthem ihres Schul-

diensts versehen und ein jeweiliger Schulmeister daselbsten während der Zeit des Schulhaltens, so länger nicht dan etwan 8 oder 10 Wochen im Winter beschehe, mehrer nicht dan 1 Bazen Gelt wochentlich von einem Kind zu ziehen habe, mit welchem Gelt derselbe villmahlen in einer Wochen nicht gahr auf 3 \mathcal{R} gekommen, deßhalben daßige Gemeindt ihme, Schulmeister, zu Ausmachung solcher allwochentlichen 3 Pfundten zusammengeschoßen. Wan er aber etwan mehr als disere 3 Pfund wochentlich bekommen hätte, so aber niemahlen beschehen, so hätte er es auch behalten können. Da nun s/he, Gemeindt, zu Erleichterung des Costen unnd zum Nutzen und Guthem eines jeweiligen Schulmeisters daselbsten zuhanden dasigen Schuldiensts ein Stücklein von Ew. Gn. Allmend, Lehmengruben genandt, 43 Schritt breith und 62 Schritt lang . . . und in solchem Platz Allmend ein große Eych stehet, einzuschlagen gesinnet, solches aber ohne Ew. Gnaden hohe Verwilligung nicht underfangen darf, als hat Ew. Gnaden gedachte Gemeindt Dullicken hiermit ganz inständig demüthigst anflehen wollen, hochsolche gerhueten, in Ansehung disorthige Schuldiensts schlechten Einkommens, in Betracht dieser Einschlag, wie ich, der Amtmann, selbstn auf dem Orth gesehen, niemand einichen Schaden bringt, ihro, Gemeindt, gnädigst zu erlauben, das s/he zu guthem ihres Schuldiensts obbemelte Stück Allmend einschlagen dörfte, als mit desselfen Nutzung samt 1 Bazen Schulgelt von jedem Kind per ein Wochen der jezige Schulmeister Urs Stephani sich wohl vernüegen könne, oder im Fahl seines Mißvergnüegens, lauth der erst versamlet wordenen Gemeindt, ein anderer ehrbahrer Burger diseren Dienst auf bemeltem Fueß ganz gern und wohl zu versehen sich schon angemeldet habe.

18. Juni 1763.

5.

Regelung des Schulwesens in der Amtei Olten. 1764.

R. M. 1764. 1277 f. Nov. 23.

Ohnmaßgebliches Guetachten von Mhghh, der der Kirchen- und Pfrundtmittlen halber verordneten Ehren-Commission, abgefasset, die Einrichtung dreyer Schuelen in der Ambtch Olten betreffend, dahin gehend:

„1^o Daß für die Kindere aus der Wöschnau, ab dem Eppenbergh, Holz, Niedbrunnen, von Schönenwerth, Greßenbach, Wehd, Dänikon, Eich und aus der Hagnau khünstigshin eine Schuel zu Greßenbach angelegt und zue dem Ende an des Siegristen Haus allda, so herzue das gelegen- und dienlichste und der Kirchen allda zuständig sehe, ein Anhenkel zue einer unteren und oberen Stuben anzubauwen wäre, dessen Aufführung und Erbauung eine Gutthäterin ohnentgeltlichen zu übernehmen sich anerböthen, daferne Ihro Gnaden gerhuwen wolten, das harzue erforderliche Saag- und Bautholz am ohnschädlichen antwehfen und gefolgen zu laßen.

„2^o Solte demnach die Unterhaltung dieses Anhenkels denen Gemeinden und Orthen obligen, von dannenharo die Kindere in diese Schuel geschickt werden könnten. Und

„3^o Möchte die Besoldung dieses Schuelmeisters bestehen in sechs Gulden, die aus dem Kirchenguth von Greßenbach bezahlt werden; ferners in einem Gulden jährlichen von der Gemeind Schönenwerth zu bezichen, zue dessen Bezahlung die Gutthäterin ebenfahls das erforderete Capital schon gesagter Gemeind Schö-

nenwerth zu überhändigen anerbietens, für solches aber diese Gemeinde gutzu- stehen gehalten seyn solle; und leztlichen in dem von jedem Schuelkind wochentlich zu bezahlendem gewöhnlichem halben Bagen, und einem Scheit Holz.

„4^o Für dermahlen könnte als disorthiger Schuolmeister ernambst werden Johannes Schenker von Dänicken, furohin aber, weillen der jeweilige Siegrist von Grezenbach dieses Haus zu bewohnen hat, wann immer ein tauglicher Siegrist ernambstet wird und derselbe des Schreibens und Lesens erfahren, könnte solcher auch dieses Schueldiensts sich zu vertrösten haben.

„5^o Solte von hl. Martini bis acht Tag nach hl. Ofteren und sowohl des Morgens als Nachmittag zwey Stund die Schuel gehalten werden, zugleich aber der Schuelmeister gehalten seyn, Mittwoch und Sambstag Nachmittag die Schuel- kindere in der christlichen Lehr zue unterrichten und sonsten, so viel ihme möglich, Herren Pfarrheren in der Kirchen an die Hand zu gehen.

„6^o Solte die Schuel mit Abbettung des Batterunser 1c. und englischen Grueßes zue Erhaltung der Leib und Seelen erspriesslicher Unterrichtung, zue beglückter Regierung der hohen geist- und weltlichen Obrigkeit, wie auch zum Angedencken disorthig wohlmehrenden Stifteren angefangen und beschloßen werden.

„7^o Möchte jewilligem Pfarrherrn des Orths übertragen werden, von Zeit zue Zeit von der Bewandtnis der von solch besteltem Schuelmeister erthehlender Unterricht während der Schuel in der Versammlung der Schuelgänger den Bericht einzuhohlen und deren Beschaffenheit und Fortgang nach dessen Verhalten seiner Behördte anzuzeigen.

„Für die Kindere ab dem Rothenacker, aus dem Arenenthal, von Walters- wyl, aus der Dischmatt, aus dem Krumbacker, ab dem Hennenbühl, Kriesenthal, Gullachen und aus dem Groth, wie bisanhin beschehen, möchte die Schuel auf gedeitem Rothenacker fürbaas bey Johannes Schibler allda gehalten werden, welcher für sein Gehalt zue empfangen hätte jährlichen drey Gulden, die aus dem Kirchenguoth von Grezenbach bezalt werden, ferners von jedem Schuolkind nebst einem Scheit Holz allwochentlich den gewöhnlichen halben Bagen, und dorfte diesem Schuelmeister in gnädiger Rücksicht der geringen Anzahl der Schuelkinderen ein Einschlag von einer Fucharten in dasigen Rüttenen, deren genugsambe vorhanden, dessen niemand sich zu beschweren hätte, beygelegt werden. Vorbehalten jedoch, das solcher immerhinn zue diesem Schueldienst gehören solle.

„Hingegen könnte der dritte Schuelmeister zue Dullicken bestellet werden, zue demme die Kindere ab dem Engelberg, von Wyl, Starrkirch und Dullicken sich zue verfüegen hätten. Für seine Bemühung derselbe zue beziehen haben würde fünf Gulden von dem Kirchenguoth zue Starrkirch, dannethin den gewöhnlichen halben Bagen nebst einem Scheit Holz von jedem Schuelkind allwochentlich, wie auch die jährliche Nutzung von einer Fucharten Lands, die zue gutem dieses Schueldiensts ebenmäßig einzuschlagen zu verwilligen wäre.

„Gleichermassen aber, was in Ansehung des Schueldiensts von Grezenbach sub articulo 5^o, 6^o et 7^o 1c. zu verordnen gutbefunden wurde, wäre auch bey disen zwey leztgenanten Schuldiensten zu bestimmen.“

Ist ablesend verhört, durchaus gutgeheissen und desthalben an H. Amtmann zue Olten den Befehl abzugeben erkannt worden wie volgt:

An Schultheiß zue Olten. Aus beyhommendem Anschluß habet ihr mit Mehrerem zu vernemmen, wie wir die uns projectsweyß vorgelegte Einrichtung

der in dem Amte Alten künftigs festzusetzenden drey Schuelen zu genemigen beliebet. Wir wollen also, das deselben Inhalt gnauwest befolget und deren Vollziehung von euch beflissenst besorget und solche zu künftig beharrlicher Fortsetzung und zur Nachricht der Verhaltung eines jeglichen Amtmanns zu Alten dem dasigen Schlafrodul in extenso einberleibet werden solle. Ihr möget solchem nach obhalten, daß erwehntermaßen der Anhenckel zu des Siegristen Haus zue Grezenbach mit Maurwerck behörig erbauwet werde und das darzue nöthige Bau- und Saagholz ohne Stockloosung in dasigen Gegenden aus unseren Hochwälder ohnschädlichen gevolgen laßen. Für jene Schueldienst aber auf dem Rothacker und zu Dullicken werdet ihr die zu verwilligende Einschlag von einer Zucharten Allmentsgueths (die wir zu disen zwey Diensten für nun und allzeit, ohne das sie alienirt oder für was anderes sollen verpfändtet werden können, wie dann auch den schon gemeldten neuw zu errichtenden Anhenckel vor die Schuel zu Grezenbach, auf allezeit gewidmet haben wollen, dessen in euerem Schlafrodul gleichfahls die Anmerkung beschehen solle) uns zue fernerer Ratification mit Zuzug der Vorgesetzten des Orths austrocken und deren Laag und Ausmarckung uns wiederumb einberichten.

Besonders aber werdet ihr euch obgelegen sehn laßen, damit die Jugend aller gedeyter Orthen zu seiner Zeit fleißig diese Schuelen sich zu nutzen mache und sich dahin begeben, ehfrige Hand zu bieten und hauptsächlichen auch darauf anzuhalten, daß sothane Schuelen von Zeit zu Zeit von denen Pfarrherren des Orths besuchet und euch von deren Fortgang und Bewandtnus gethreuter Bericht abgestattet werde.

6.

Die Verordnung des Rates über die Anstellung der Schulmeister vom 4. Februar 1765.

R. M. p. 177.

An alle Bögt. Wenn an dem Unterricht der Jugend und desnachen an dem Dienst der Schuelmeistern dem Publico sehr villes gelegen und wir derothalben versicheret seyn möchten, daß herzue jederzeit betagte, wehse, sittsame und taugliche, so viel möglich geheurotete Männer ausersehen und gebraucht würden,

so verordnen und befehlen wir hiermit, da euch unsere disorthigen Willensmeinung bekant machen, das furohin in eurerer Amtsverwaltung keine Schuelmeistere dann mit eurerer Vorwissen und Genehmhalten sollen gesetzt und ernamset werden mögen, auf deren Betragen ihr jederzeit ein wachsambes Augtragen und über ihres Verhalten euch geflissentlich erkundigen sollet. Ihr möget demnach auch den Vorgesetzten der Gemeinden, nicht minder den Pfarrherren diesen unseren Befehl zue ihrem Verhalt insinuiieren.

7.

Das Ceremoniell bei der Wahl des lateinischen Schulmeisters 1765.

R. M. 1765. 255. Febr. 22.

Mhgh. Ihro Gnaden Herr Amtschultheiß und übrige Ehrenhäubtere, wegen der Ohnpflichtigkeit Mhg. Herrn Stattbenners Surh von Busy aber Mhg. Herr

Ultrath Zeltner darbey sich eingefunden, relatirten: Nachdem sie wegen dem mit den sechs älteren Herren Capitularen gemeinsamblich vorzunehmender Ernambfung des lateinischen Schuelherren den Tag auf gestern angeſezet, solches ihro Gnaden Herrn Probst ansagen laßen und diseiths ebenmäßig genemmig angenommen worden, so haben Mhg. Herren auf bestimbten Tag umb zehen Uhren des Morgens von dem Rathaus hinweg über den Kirchplatz auf die Capitulstuben sich versüeget, zu deren höflichen Empfang etwelche der Herren Capitularen schon vor auf dem Kirchenplatz sich befunden, Herr Probst aber sie unten an der Stiegen der Capitulstuben erwartete, unter deren sametlichem Begleit sie sodann in die Capitulstuben hinauf geführt und allda von Herren Probst verbindlichst complementirt worden. So nun über die Arth und Wehß, wie diese Ernambfung vorzunehmen beliebig seyn möchte, die Unterredung geschehen und behderseyths genemmiget wurde, das weillen zwey geistliche Herren Weltpriestern, als S. Jos. Mauriz Rudolf und Herr Christian Pflueger, sich harumben anmelden, auch disorths die Capsel aufgestellt werden sollen, so seye solche in der Abtretstuben oder in der . . . aufgesezet, von S. Probst der erste, von ihro Gnaden Herrn Amtschultheiß der zweyte und sofort alternatim die Pfennig gelegt worden, welche samethaft auf den wohllehrwürdigen Herren Jos. Mauriz Rudolf gefallen. Allererst aber seye auch behden Herren Competenten vorgeöffnet worden, das würcklichen das für den lateinischen Schuelmeister gewidmet geweste Haus dem jehmahligen Herrn Leuthpriester und seinen Nachvolgern angewiesen und vorbehalten seye, das der eint und andere, der zue disem Schuoldienst gelangen werde, weillen sie mit eigenthumblichen Bewohnungen versehen, sich derselben behelfen sollen bis ihnen die neuweinzurichtende Bewohnung werde eingeräumt werden können; demme behde Herren sich willigist unterworfen. Nach beschehener dieser Ernambfung seyen Mhg. Herren wiederumb mit gleicher Höflichkeit als sie empfangen wurden, beurlaubet und zurückbegleitet worden. Bei demme es also gelaßen, Mhg. Herren Stattschreiber Gerber jedoch aufgetragen worden, diese Relation zue khünftigem Bericht dem Ceremonialbuch eintragen zue laßen und auch deßen in dem Notatenbüchli die Annotation zue machen.

8.

Balsthal ist genötigt, ein Sigristen- und Schulhaus zu bauen; die Gemeinde bittet den Rat um unentgeltliche Abgabe des Bauholzes. 1766.

Falkenstein schreiben Bd. 60.

Eurer Gnaden in gehorsamster Unterthänigkeit die Anzeige zue thun sendet eine ehrfame Gemeind Balsthal ihre Ausschüz, als Werner Brunner, des Gerichts und Löwentwüirt, nebst Claus Müller, dem Zimmermeister allda, waßgestalten sie gezwungen, das zue dem Sigristendienst daselbst gehörige, ganz bauwfähliche Haus hinweg zue schaffen und an deßen Stelle ein neues errichten zue laßen. Wan nun sie auch keine Gelegenheit für den Schuelmeister in gedachtem Balsthal ausfindig zue machen wüßen, deßen jehmahliger Aufenthalt aber so ohnsiecher als gefährlich bestellet ist, dännenhäro sie den Entschluß gefaßet, für behdt ertwehnte Dienst zueammen ein anständiges Haus hochermelt eurer Gnaden edirten Szung gemäß (wie aus mitvolgendem zue dem Ende errichteten Riß des mehreren zue

ersehen)¹⁾ erbauwen zue laßen. Gelanget desnachen ihr inständiges Bitten dahin, Ew. Gn. wollten geruhewen, das ihnen harzue benöthigte Baumholz, als . . . , allergnädigst ohne einige Stockloosung, als welche Gnad ihnen schon vor ohngefähr 20 Jahren zuegestanden worden, anzueweisen und verabfolgen zu laßen.

20. Januar 1766.

Robert Wallier, Vogt.

9.

Herbetswil will einen eigenen Schulmeister anstellen und bittet den Rat um eine Unterstützung. 1768.

Falkensteinschreiben Bd. 60.

Euwer Gnaden laßet eine ehrfame Gemeind Herbetswyl durch ihre abgeordnete Ausschütz den unterthänigsten Vortrag anbringen, wie das sie, damit ihre Jugend aus der schädlichen Ohnerfahrenheit im Schreiben und Lesen gestellet werden möchte, zue dem Ende gewillet, einen äignen Schuehlmeister zu bestellen. Wan aber dero meistentheills armen Einsäßen jedoch deßen Unterhalt und Solarrirung allzue schwähr fahlen will, desnachen wendet sie sich mit zueversichtlichem Verthrauwen zue hochermelt Ew. Gn. weltberuefnen Barmherzigkeit mit inständig angelegentlichstem Bitten, Hochdieselben wolten geruhewen, zue Erleichterung ihres so nuzlich als hähhlfsammen Vorhabens oder aus hochdero Gnaden Rasten jeden Jahrs etwas mitzuetheillen oder die gn. Vorkehr zue trefen, das jede von dajelbstigen Haushaltungen in Zuekhunft dem Siegrist zue Mazendorf, so ohnehin mit einer starkh und namhaften Belohnung versehen wird, jährlich anstatt zweh Mäs Korn nur eines überliefern und behändig müste, das andere Mäs aber demnach an ihren gehörtermäßen anzulegenden Schuehldienst verwendet werden dürfte

13. Januar 1768.

10.

Die Verordnung des Rates über den Schulbesuch vom 17. Februar 1768.

R. M. p. 164.

An alle Bögt. Wan wir jederweilen auf den Nutzen und das Wohl unserer Angehörigen mit landsväterlicher Vorsorg bedacht gewesen, als wollen und gebiethen wir alles Ernsts:

das die Jugendt in Zukunft von St. Martini an bis hl. Ostern in die Schuohl zue nöthiger Unterrichtung sowohl im Schreiben, Lesen, als auch in der Religion geschickhet werden solle.

Und sollten die Hausväter ihre Kindere nicht aldahin überschikhen, sollen dieselbe gleichwohlen gehalten werden, den gewohnlichen Schuohllohn zu entrichten, und so sich einige derselben halstarrig erfinden ließen, werdet ihr dieselben in die gebührende Straf zu ziehen wüssen.

Damit aber niemand sich der Ohnwüssenheit bedienen möge, werdet ihr ein solches alljährlichen vor Martini öffentlich verkünden lassen, dem Mandatenbuech einverleiben, und uns, wie die Kinder disjahls unterrichtet werden, alljährlichen den Bericht einsenden.

¹⁾ Der Riß fehlt.

11.

Berichte über den Schulbesuch in der Vogtei Thierstein seit dem Erlaß vom 17. Februar 1768 und erneute Einschränkung desselben.

a. Bericht des Vogtes vom 4. Januar 1773.

Thiersteinschreiben Bd. 26.

Daß in meiner Amtsverwaltung sammtliche Gemeindtsgenossen ihre Kinder während der verordneten Zeit fleißig in die Schuel schicken, dieselben auch sowohl in dem Schreiben und Lesen als in der Religion fleißig und wohl unterrichtet werden, habe in schuldig gehorsambster Folge Ew. Gnaden undterem 17. Februar 1768 an mich abgelassenen Befehls Hochdenenselben den Bericht abzustatten nicht umbhin sollen.

R. M. 1773. 78. Januar 29: „Ableisend verhört und dahingestellt.“

b. Neues Kreis schreiben des Rates vom 17. Okt. 1775.

Jahrzeitbuch Oberkirch. Pfarrarchiv.

Schultheiß und Rath zu Solothurn. Jederweilen sind wir auf den Nutzen und das Wohl unserer Angehörigen mit landsväterlicher Obsorg bedacht gewesen. Jetzt wollen und gebieten wir allerernst, daß die Jugend in Zukunft von St. Martini bis Ostern in die Schul zu nötiger Unterrihtung sowohl im Schreiben und Lesen als auch in der Religion geschickt werden solle, und sollten die Hausväter ihre Kinder nicht alldahin überschicken, sollen dieselben gleichwohl angehalten werden, den gewöhnlichen Schullohn zu geben, und so sich einige derselben, wie bis dahin zu vernehmen gewesen, halstarrig erfinden ließen, werdet ihr dieselben in die gebührende Straf zu ziehen wissen. Damit sich aber niemand der Unwissenheit zu entschuldigen wüße, werdet ihr ein solches Mandat und obrigkeitlichen Befehl alljährlichen zu männiglicher Verständnuß ordentlich verkünden lassen und uns, wie die Kinder dießfalls unterrichtet, alljährlichen den Bericht senden.

Actum den 17. Octobris anno 1775.

Canzlei Solothurn.

c. Bericht des Vogtes vom 30. Dezember 1775.

Thiersteinschreiben Bd. 26.

. . . . habe mich dahin sattsamb erkundiget und erfahren, daß die Schuhen so wohl als möglich versehen und, [sofern es] die Armut nit verhindert, besucht werden.

R. M. 1776. 49. Januar 24: „Verhört und dahingestellt.“

12.

Beispiel eines Vertrages zur Erziehung eines Waisenmädchens. 1771.

Altes Jahrzeitbuch von Starrkirch.

Handschrift. Wir hiernach Genannte, zue Ende Unterschriebene bezeugen und bekennen hiermit öffentlich vor allermanniglichen in Krafft dieser unser eigenen Handunterschrift, daß wir, die Hauptschuldner, für im Rahmen und zue Handen Cleophe Willberger von Niderbuchsitzen ab Seiten eines gegen ihro sonderbahr

günstigen Guttäters in parem Gelt empfangen haben benandtliden fünffhundert Gulden Solothurner Wäring, alles in französischen neuen Dublonen und dito großen neuen Thalern Capital, mit unserm gethanem austrücklichem Geloben und Versprechen, auß dem Zins dieses Capitals gedachte Cleophe Willberger acht Jahr lang in Speis, Trankh und ehrbaren Kleydern aufzuerzichen und zue erhalten, zumahlen uns verpflichten, selbige im Schreiben, Lesen, Spinnen, Nähen, samt anderer gebrüchlichen Arbeit zue underweyßen und darob zu seyn, daß sie zue Andacht, Gottesforcht, zum Gebett und anderen gottgefälligen christlichen Übungen gehalten werde

Beschehen, den 3. Christmonat 1771.

13.

Die Gemeinde Holderbank verspricht, die Bedingungen, welche Schultheiß Aug. von Röll zur Gründung einer Schule daselbst festsetzte, treu zu erfüllen. 1771.

Notarische Acten, (Contracten-) Protokoll der beiden Herrschaften und Vogteien Falkenstein und Beckburg. Bd. XIII. 1762—1772. Folio 866. Amtschreiberei Balsthal.

Stiftung einer Schuell zu Holderbank. Actum den 15. Dezembris 1771.

Zu wüssen thund und offenbar seye allermänniglichem mit gegenwärtiger Schrift, demnach Jhro Gnaden, der hochgeachtete, wohlgeborne, gestrenge, wohlweise H. Junther Franz Viktor Augustin von Röll von Emmenholz, Herr zu Hilsikon und Sarmenstorf, Ritter des hl. Grabes zu Jerusalem, demahlen Schultheiß löbl. Statt und Republik Solothurn, dessen Frau Ehegemahlin, die hochgeachte, wohlledelgebohrne Frau Johanna Margaretha von Röll von Emmenholz, gebohrne Freyin von Besenwall von Brunnstatt, aus sonderbarer Güetigkeit beherziget und zu Gemücht geführt, wie das die Gemeind Holderbankh mit feiner ordenlichen Schuell versehen, deßwegen die Jugend Gefahr läufe, in Schreiben und Lesen als auch in den notwendigen Grundsätzen der Religion nit genugsam unterrichtet zu werden.

So haben hochgedacht Jhro Gnaden und deroselbe Frau Gemahlin zu Befürderung der Ehr Gottes und zu Leibs und Seelenheils gedachter Gemeind Holderbankh ein tausend Pfund Solothurner in parem Gelt, Gült, mildiglich darzuschüssen beliebet, wie ein solches der deshalb gemachte Fundationsbrief mit mehrerm wieset und solcher Gemeindt hierüber nachfolgende Puncten zu erfüllen und zu halten aufgetragen:

Erstlichen solle ernannte Gemeindt unter Obacht und Genehmigung des jewilligen Herren Pfarrers von Holderbank einen in Schreiben und Lesen und sonderbahr in der christlichen Lehr erfahrenen Schuelmeister bestellen und aus Zins der obigen 1000 Pfund Cap. saleriren, welchem obligen solle, von Martini bis hl. Ostern geflissentlich Schuel zu halten und die Jugend bestermaßen in den Glaubenschuldigkeiten, auch Schreiben und Lesen zu unterrichten, der nebstdeme auch dasjenige von den Schuelkindern zu beziehen haben wird, was an anderen Orten zu geben üblich ist; und solle die Gemeindt verbunden seyn, auf nächstkünftigen Winter einen Schuelmeister zu bestellen, der dem H. Pfarrherrn anständig seye.

Zweitens wird der Schuelmeister die Jugend anmahnen, vor und nach jeder zu haltender Schuel ein Vatterunser und englischen Gruß zu Trost der Seelen disörthigen Gutthäteren und ihrer wohladelichen Descendenten zu betten.

Drittens haben obwohlermeldt Ihro Gnaden und dero selben geliebte Frau Chegemahlin heiter vorbehalten, das wann die Gemeindt obbemeldte wohlberoeselben Intention nit erfüllen ließe und den Zins des Capitals anderst wohin verwendete, alsdann gedachte eintausend Pfund Cap. von wohl denselben und dero ihren wohladelichen Erben möge zurückgefordert werden, um selbe an einem andern Ort nach gleicher ihrer Meinung zu verwenden.

Welch alles obgemeseltes mehr gedeüte Gemeindt Holderbankh mit schulderkanntlichstem Dank angenommen und durchaus in allweg, wie oberleutheret, zu erfüllen versprochen, auch hierfür alles, sowohl für sich als ihrer Erben und Nachkommende, by Generaleinsatz und Verpfändung ihrsers samtlichen Haab und Guets in solidum guethzustehen, durch ihre Vorgesetzte in der Gemeindt Namen, als Johannes Waliser, des Gerichts, Jakob Waliser, Johannes Baader, Franken sel. Sohn, und Johannes Baader, Josephs sel. Sohn, sammtliche von oft bemeltem Holderbankh, welche in Bezügsame Joseph Hafner, dem Sigrift, und Urs Müller, beyden von Ballstall, meinem hochgeachten Herren Landvogt Gluz zu Falkenstein selbstn die erforderlichen Gelübtnus erstattet.

14.

Die erste Pensionsordnung für Stadtschullehrer. 1774.

R. M. 1774. Juli 5. 474 ff.

Demnach Mhgh. Herren, welche wegen dem Schultwesen, so seit dem Verfall der Gesellschaft Jesu eine andere Einrichtung erforterte, den Auftrag erhalten, die Relation erstattet und ihr Gutachten vorgelegt, wurde wohl denselben ihrer gehaltenen Mühe halber der gn. Dank gesagt und selbiges, wie nachsteht, genemmiget:

Ihro Gnaden und Herrlichkeiten Rätth und Burger, welche als wahre Väter des Vaterlandes die Erziehung der Jugend und Aufnung der Wissenschaften als den wichtigsten Gegenstand eines blühenden Staates ansehen, haben nach höchstdero erlauchter Einsicht des nähern betrachtet, daß das Amt eines Lehrers an sich selbstn beschwerlich sey und viel Wissenschaft, besonders aber jenes Zutrauen, welches die wahre Tugend allein erwirbt, von denen, die solches bekleiden, um so mehr fordern, als sonst und bei Abgang einer über die Lehrlinge erhabenen Gelehrtheit die nöthige Unterwerfung und die schulbige Ehrfurcht nicht beibehalten werden kann. Doch aber würden Höchst dieselben den gesuchten Zweck nicht zu erreichen glauben, wenn dieses wichtige Amt ohne vorhergegangene gründliche Untersuchung, sondern nur schlechterdings hingeeben und nicht getrachtet würde, aus dem Schoos des Staates selbstn die tauglichsten Männer zu diesem End zu wählen, und dieselben vermittelst einer billigen Vergeltung und durch die Betrachtung einer verdienten Ruhestatt zur Unterweisung der Jugend anzuleiten.

Damit nun die alten regimentsfähigen Burger söhne, welche dem geistlichen Stande sich widmen und zum Lehramte die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, selber zum Nutzen unserer hl. Religion und zur Aufnahme des Staates angetrieben werden, haben höchstgedacht Ihro Gnaden und Herrlichkeiten anmit erkannt, daß

wann einer von obgemelten Burgersöhnen 15 Jahr den untern oder 10 Jahr den oberen Schulen als Lehrer mit gehörigem Fleiß und erforderlichen Wissenschaften wird vorgestanden sehn, er demnach zu einer Pfarr der ersten Klasse, die da sind: Kriegstetten, Flumenthal, Balstall, Enzingen, Restenholz, Büren, Rodersdorf, Wolfswyl, Egerkingen und Mümliswyl, den Vorzug haben soll.

Und so ein Canonicat zu Schönenwerd erlediget würde, werden Ihre Gnaden eines alten Burgers-Sohn, der die obgemelten 10 oder 15 Jahre als Lehrer zurückgelegt hätte, wegen seiner gesammelten Verdiensten bei solcher Gelegenheit besonders bedenken.

Eines neuen, nicht regimentfähigen Burgers Sohn, welcher 15 Jahre die oberen oder 20 Jahre die untern Schulen versehen hat, soll nach ausgestandener dieser Lehrbahn berechtiget sein, wie ein alter regimentfähiger Bürger, zu allen Pfarren der oben benamseten ersten Klasse zu gelangen. Es kann mithin derselbe nach Verfluß der oben bestimmten 15 oder 20 Jahre seine Dienste antragen und dahin prätendieren.

Eines Angehörigen Sohn, welcher 15 Jahre die oberen oder 20 Jahre die untern Schulen versehen wird, soll nach Verfluß dieser Zeit zu allen oben nicht benamseten Pfarren, welche mithin die zwote Klasse ausmachen, zu gelangen fähig sein, dahero derselbe sich nach ausgemachten 15 oder 20 Jahren im Lehramte um eine solche Pfarre melden und dahin prätendiren kann.

Doch wollen Ihre Gnaden und Herrlichkeiten die frömden gelehrten Männer von dem Lehramte nicht ausschließen, auch die treu geleisteten Dienste der bisher gewesten Lehrer, der Väter der aufgehobenen Gesellschaft Jesu, nicht unbelohnt lassen, sondern es werden alle samenthast, sowohl haimische als frömd [Gelehrte], anmit eingeladen, bei dem Concour, der nachwärts vermeldet wird, sich zu melden. Und wenn ein solcher Lehrer [i. e. ein nicht einheimischer] das 60. Altersjahr erreicht hat, und zur Vernehmung der Schulen keine Lust mehr bezeugt, oder aber vor Erreichung des 60. Altersjahres wegen Leibeskrankheit oder andere Gebrechen den Schulen nicht mehr vorstehen kann, so wollen Ihre Gnaden und Herrlichkeiten einem solchen Lehrer die Nahrung und Wohnung wie zuvor, als er das Lehramt versehen, in dem Hause der Professoren jederweil gefolgen und demselben für seinen jährlichen Gehalt 10 Louisdor oder 64 Kronen erteilen lassen.

Eine gleiche Ruhestatt, nemlich Tisch und Wohnung im Professorenhause und 10 neue Louisdor zur Ergößlichkeit, werden auch die jezmaligen Lehrer, die ehemaligen Mitglieder der ausgeloschenen Gesellschaft Jesu, wenn dieselben das 60. Altersjahr werden erreicht haben oder Krankheits und Leibeschwachheit halber den Schulen nicht mehr vorstehen können, genießen; und es wollen Ihre Gnaden und Herrlichkeiten sich vorbehalten, die jährlich bestimmte Bestallung von 10 Louisdor für die Lehrer je nach den Verdiensten derselben gnädig zu vermehren.

Zwei Jahre der unteren Schulen werden als 1 Jahr der oberen, und unter die letzteren die Gottesgelehrtheit und Philosophie nebst der zwoten Rethorik, die übrigen Schulen aber unter die Zahl der unteren gerechnet.

Wenn ein Lehrer durch Todfall, Beförderung oder Ruhestatt, die er gewählt, abgeht, so wird ein Concour gehalten. Mhghr. die Schulherren werden sich versammeln und einen der hochwürdigen Herrn Chorherrn allhiefiger löbl. Stift, zween Lehrer [i. e. Professoren], einen Franziskaner und einen Kapuziner zuziehen und eine Prüfung anstellen, wornach die Meinung aller Examinatoren schriftlich

und verschlossen eingegeben, Mhghhr. Schulherren behändigt, wodann dieselbe eröffnet, der Tauglichste daraus gewählt und Ihro Gnaden zur Genehmhaltung vorgelegt werden soll. — An Mhgh. Stattvenner Tugginer.

15.

Gesuch eines fremden Schulmeisters um die Erlaubnis, in der Vogtei Gilgenberg Unterricht erteilen zu dürfen. 1774.

Gilgenbergschreiben Bd. 13.

Vor Eurer Gnaden erstellet sich in schuldigster Ehrfurcht Bartolome Schmidt von Hirschfelden (welcher vermög bei handen habenden sehr vortheilhafter Empfehlungsschreiben bey denen hochwürdigen Herren Hospitalherren zu Stephensfelden die alldorten befindliche Jugend mit Ruhm als Schuelmeister unterrichtete), unterthänigst bittend, hochdieselben geruhwete, auch der in hiesiger Amtey mit Schreiben und Lesen sehr schlecht gelehrnte Jugend auch mit Rechnen seinen Unterricht mittheilen zu dürfen, allergnädigst zu gestatten.

Wann nun wegen ehevorgehaltenen Schuelmeister meine unterhabende beyde ehrw. H. Pfarrherren von Meltingen und Oberkirch vor mich beruefen, zu vernemen, was Gattung Schuelmeister bis anhäro gehalten worden, hatte mit billlichem mißlich zu entnemen, das mehrtheils in diser Amtey ein solcher gewesen, vermög wessen Unterricht nicht einen einzigen meiner Amtsuntergebenen zu einem Schuelmeister tauglich finde, außert etwann eint oder anderen sehr jungen Knaben, da aber auf solche weis Kinder zu Kindern gethan würden, aus einer solchen Schuehl wenig, ja gar kein Nutzen zu verhoffen wäre. Womit Hochdenselben Supplicanten empfehle.

Schloß Gilgenberg, den 25. Sept. 1774.

Franz Brunner, Vogt.

16.

Bericht über die Schulen der Vogtei Gösgen. 1774.

Gluziana Bd. 1. Stadtbibliothek Solothurn.

a. Aufforderung an den Vogt zur Einsendung eines Schulberichtes.

Unserem gethreuen, lieben Burger Johan Felix Gibelin, Vogt zu Gösgen. Praeses und Assessores der Kirch- und Pfrundeinkünften-Cammer zu Solothurn. Unseren günstigen Gruß zuvor! Lieber Vogt!

Ihr werdet uns fürdersam einberichten, wie die Schuelen in Euer Amtey eingerichtet, ob genugsame Schulmeister vorhanden, ob selbige hinlänglich bezahlt seyen, damit die Jugend sowohl im Schreiben und Lesen als in der Religion und guten Sitten behörig unterrichtet werde. Im Fall in eint oder anderer einiger Ausstand sich vorfinden sollte, werdet Ihr mit Eueren H. Pfarrherren überlegen und uns zugleich benachrichtigen, wie daselbsten verbessert werden könne.

Actum, den 22. Oktober 1774.

b. Bericht des Vogtes.

Dostorf: ist Schulmeister Peter Dietschi, Sigrist. Alles recht und guth.
Erlispach: Urs Frey Schulmeister. Auch alles recht und guth.

Kienberg: Johannes Ripstein Schulmeister. Auch alles recht und guth.

Hauenstein und Pfenthal: Claus Strub, deß Gerichts. Auch recht und guth.

Wysen: Hanns Joggi Peter ist Schulmeister. Sehe auch guth.

Stüßlingen und Rohr hat dermahl kein Schulmeister, wehlen deßen Besoldung allzu gering: in einer Wochen von einem Kind $\frac{1}{2}$ Bagen, deren es an der Zahl ungefähr 25 bis 30 in die Schul gehn. Könnte solches so durch und durch wochentlich nur $\frac{1}{2}$ Cronen Lohn ausmachen, so gahr zu gering. Wan aber ein solcher Schulmeister noch harzu (wie der Schulmeister zu Nidbergösgen auch) 1 Mütt 4 Maß Narauer Kernen jährlichen von Ihro Gnaden, meinen gn. Herren und Obern, aus dem Schloß Gösgen zu ziehen hätte, weilien die Gemeindt Stüßlingen sehr arm, so würde auf solchem Fuß schon ein tauglicher Schulmeister gefunden werden, der allda umb ein solches Einkommen Schuel halten könnte, deme dan auch die Gemeindt noch auf der Allmet ein Klafter Brennholz zukomen lassen wollte.

17.

Auf die Schule bezüglichen Material aus der bischöflichen Visitation des Kapitels Buchsgau vom Herbst 1776.

Ehemaliges fürstbischöfl.-basel. Archiv im Staatsarchiv Bern.

Buchsgau: Visitationes.

a. Aus dem gedruckten Frage-schema für die Visitation.

Edictum seu insinuatio visitationis per Capitulum Buxgauriae instituendae. Datum Bruntrut die 2. Septembris 1776 a Frederico Episcopo.

6º Praecipimus ut a parochis mature moneantur ludimagistri et obstetrices quatenus coram Episcopo Visitatore, si opportunum duxerit, compareant, quatenus ipse nosse possit, utrum ad instructionem juventutis, administrationem baptismi debita respective capacitate polleant.

19º Sedens iterum ad ingressum chori inquirat . . . de instructione juventutis ludimagistro commissa.

b. Noch erhaltene Notizen der Visitatoren über einzelne Schulen.

Visitatio canonica ecclesiarum abs reverendissimo ac illustrissimo D. D. Episcopo Lyddensi, suffraganeo et in spiritualibus vicario generali dioecesis Basiliensis de mandato celsissimi ac reverendissimi D. D. Frederici Ep. Basil.

Mümliswil. 2. Octob. 1776. Ludimagister est aliquantulum surdus, attamen officium suum bene gerit. Scholae tenentur hiemali tempore, matutino tempore ab hora nona usque ad duodecimam, post prandium vero ab hora prima usque ad quartam.

Kappel. A 2 annis scholae non fuerunt apertae.

Trimbach. Scholae incipiunt a festo Sti. Martini et finiunt 12º Martii.

Pfenthal. Scholae incipiunt a Nativitate Domini et usque ad medietatem Martii in scholis singulis diebus veneris catechesis.

Obergösgen. Scholae incipiunt a Nativitate Domini et finiunt versus medietatem quadragesimae. Examen ludimagistri: bene.

Lostorf. In scholis non fiunt catecheses.

Stillslingen. Nullus adest ludimagister. In Niedergösigen adest ibi pro parochianis in Niedergösigen. Sed adest aliqua fundatio pro pauperibus fructificans annuatim 12 florenos, et, cum pauperibus aliunde abunde provisum sit, igitur petit dominus parochus ut praedictae fundationes convertantur pro ludimoderatoris salario.

Erlinsbach. Scholae incipiunt a festo Sti. Martini usque ad tempus vernale. Examen: bene.

Egerkingen. Juxta ordinationem reipublicae debent haberi scholae a festo Sti. Martini usque ad tempus paschale, sed ratione salarii competentis deficientis habent scholam a Nativitatis Domini festo usque ad initium quadragesimae et consequenter juvenus non potest legere scripturam impressam et sic non potest educi in catechismo.

Neuendorf. Examen ludimagistri: bene. Incipiuntur scholae a festo Sti. Martini et finiuntur ad festum Sti. Josephi.

Hägendorf. Examen ludimagistri: bene. Scholae non diligenter frequentantur, incipiuntur Nativitate Domini et finiunt versus quadragesimam.

Wangen. Examen: bene. Scholae pariter non diligenter frequentantur incipiuntur Nativitate Domini et finiunt versus quadragesimam.

Matzendorf. Nunquam ludimoderator instruit nisi hyemali tempore per paucissimas hebdomadas catechismum in schola.

Welschenrohr. Pariter hic. Annuentibus praepositis locorum parentes plerumque desidiosi in mittendis prolibus ad scholas.

Gänsbrannen. Non adest ludimoderator ratione villarum disjectarum.

Oensing. Ludimoderatoris examen: bene.

Kestenholz. Ludimoderatoris examen: bene.

Wolfwil. Ludimoderatoris examen: bene.

Fulenbach. Ludimoderator non adest.

Oberbuchsiten. Scholae habentur hyemali tempore. Ludimoderatoris examen: bene.

c. Bittgesuch des Pfarrers von Wangen an den Bisitator zu gunsten der Schule seines Sprengels.

. . . . Zweitens. Die höchst nothwendige Einrichtung der Landschulen belangend, umb die große Unwüßlichkeit der Jugend abzutreiben und die erste Grundsatz der heiligen Religion aus Mangel mehrerer Eltern in die Gedächtnisse ihre einzupflanzen, sehend zwahr hochoberteitliche Erkantnussen ergangen, die nöthige Bericht hierüber einzuschicken, aber die Einbericht sehnd in den Bulten ligend verbliben. Allhiefige Gemeindt zu Wangen gibt alljährlich zum Schueldienst nach ihrem wenigen Vermögen 10 Gulden und die Schuelkinder einen halben Bazen wuchentlich, welche aber sehr rahr sehnd. Mein kurzer Einbericht wäre also, bey Abgang anderer Mittlen aus denen reichlichen der Kirch Sti. Galli alljährlich Einkünften etwan 20 bis 30 Gulden zum Schueldienst alljährlich mit Guetheißen Ihrer hochfürstlichen-bischöflichen Gnaden anzuwenden, weilen die reiche gutthätige Stiftungen für allhiefige Pfarrenh zuvorderst geschehen, als an andere auswärtige geistliche Nothdürften zu verwenden. Mit dieser Stiftung würde der Schueldienst

für alle arme Kinder unentgeltlich gehalten werden, unnd hiemit die saumsälige und allzu irdischen Eltern unter hochoberkheitlicher Straf zu ihrer ersten Schuldigkeit anzuhalten wären zum höchsten Besten des Staats und der Religion.

d. Mängel, Fragen und Vorschläge bezüglich der Schule, die nach Vollendung der Visitation an der Kapitelversammlung zu Sinsingen von Visitator und Kapitel gemeinsam besprochen werden sollen.

Notae pro Capitulo Buxgaurdiae congregato die 23^a Octobris 1776 in aedibus parochialibus in Oensingen coram reverendissimo Episcopo Lyddensi, suffraganeo et vicario generali dioecesis Basiliensis post decursum visitationis episcopalis a praefato reverendissimo D. D. episcopo peractae.

- 1^o Defectus ludimoderatorum in aliquibus parochiis.
- 2^o Negligentia parentum in mittendis parvulis suis ad scholas.
- 3^o An officium aeditui officio ludimoderatoris possit uniri? [Spätere Notiz: Resp. affirmativa.]
- 4^o Ut aedituus ludimoderator non amplius a libero communitatis arbitrio removeatur sed de consensu domini parochi.
- 5^o An mane pueri sero puellae mittantur? [Spätere Notiz: Resp. affirmativa.]
- 6^o Ut pars salarii ludimoderatorum desumatur a fabrica, scilicet decima pars residuorum ex fabricis in massam communem redigatur ex qua aliquod salarium detur ludimoderatoribus.
- 7^o Ut non amplius parentes solvant aliquid moderatori, ut pauperes etiam ad scholas mittantur, et
 - 1^o ut ludimoderatores non possint eligi nisi ostendendo communitati eligenti testimonium bonum morum et capacitatis et hoc de praesenti;
 - 2^o ut votum domini parochi aequipolleat voto communitatis integrae et in differentia dominus archisatrapa decidat;
 - 3^o ut omni anno teneantur sollicitare continuationem officii sui.

e. Entwürfe zur Regelung der Besoldung, Wahl und Bildung der Schulmeister.

Erster Entwurf.

Notae circa salarium ludimoderatorum in venerabili capitulo Buxgaurdiae.

- 1^o Munus aeditui ludimoderatoris officio uniri potest.
- 2^o Quaelibet fabrica aliquid suppeditare potest, scilicet deductis expensis necessariis decima pars pecuniarum residuarum in aliquam massam communem redigi potest ut exinde salarium ludimoderatorum augeri possit.
- 3^o Denique communitates possunt dare ludimoderatori ea quae dant aedituo, cum unitis officiis perinde est sive dent prout aedituo sive tamquam ludimoderatori.
- 4^o Ut parentes pauperes saltem nullum ludimoderatoribus stipendium dare teneantur et sic filios suos ad scholas mittere cogantur.
- 5^o Ad tollendam penitus omnis excusationis causam circa negligentiam parentum in mittendis filiis suis ad scholas tunc ludimoderatores mane pueros post meridiem puellas edocebunt.

6° Ut ludimoderatores in posterum non amplius possint eligi nisi ostendendo communitati eligenti testimonium de praesenti bonorum morum et capacitatis.

7° Ut ludimoderatores non amplius possint amoveri nisi de expresso consensu domini parochi et non amplius a libero communitatis arbitrio.

8° In electione ludimoderatoris votum domini parochi aequipollere debet voto integro communitatis, et in casu quo convenire non possunt tunc selectio contentendentium dependet a domino archisatrapa.

9° Tandem ut singulis annis teneantur continuationem officii sui per tere

3weiter Entwurf.

Ludimoderatores.

1° Officia ludimoderatorum et aedituorum conjungenda.

2° Remanebit salarium utriusque absque novo gravamine ecclesiarum particularium vel communitatum.

3° Supplementum hauriendum ex massa constituenda de decima parte residuorum omnium fabricarum.

4° Pauperes gratis valeant instrui et parentes universim adstringantur ad etc.

5° Quapropter pueri ante prandium et puellae post.

6° Ludimoderator teneat scholas a S. Martino ad Pascha.

7° Ut capacitas acquiratur ad munus ludimoderatoris rogandus illustrissimus Senatus ut Capitulum Solodoranum inducat ad etc.

8° Electio fiat accito parochi, cuius votum aequipendeat votis totius communitatis et in casu aequipondii decidat dominus praefectus. Idem de depositione.

9° Singulis annis continuatio petenda.

10° Requisite ludimoderatoris: cantus gregorianus, aetas majorennitatis vel uxoratus, sciat cathechesim, bene legere et bene scribere, super quibus omnis competere volens approbationem prius obtineat a commissario.

18.

Die Verordnung des Vogtes Besenval für die Schule zu Balsthal. 1776.

Gemeinearchiv Balsthal. E. Kumpel, Festschrift zur Einweihung des neuen Bezirks-Schulhauses der Gemeinde Balsthal, pp. 11—13.

Nützliche Ermahnung an die Eltern der ehrsamten Gemeind Balsthal:

Da vernehmen müssen, daß, zuwider unserer gnädigen Herren und Obern hohen Befehls und dessetwegen gemachten Verordnung der Schulen halber, denselben in Balsthal zu höchster Verantwortung der Eltern und größtem Nachteil der Kinder nicht nachgelebt werde, obwohl an der Kinder Zucht das Wohl des Staates und das zeitliche und ewige Wohl der Kinder lieget, dessen ich alle Eltern hiemit auf das schärfste erinnere, und selbe bei hoher Straf ermahne, diesem so verantwortlichen Uebel vorzukommen, welchem, wann es einmal eingeschlichen, lange Zeiten erfordert werden, demselben wiederum abhelfen zu können.

Was kann schöner, was kann nötiger sein, als die gute Auferziehung unserer lieben Kinder, die der höchste Gott uns als einen teuern Schatz anvertraut, von

welchem wir demaleinst eine strenge Rechenschaft werden geben müssen? Ist die Jugend wohl erzogen, in den Glaubenswahrheiten wohl und geziemend unterrichtet, so wird sie ihrem Gott lebenslänglich aufrichtig dienen, ihn anbeten und sich der Seligmachung würdig machen; durch die gute Auferziehung der Jugend gewinnt das Vaterland vernünftige Einwohner, eine jede Gemeinde zum allgemeinen Besten würdige Vorgesetzte; ein jedes wohlgezogene Kind, wann es in den Glaubenswahrheiten und in anderen wenigen, einem vernünftigen Menschen notwendigen Wissenschaften unterwiesen, wird sich in allen sowohl die Seele als den Leib betreffenden Vorfällen leicht zu helfen und das Glück seiner unsterblichen Seele und des Leibes zu fördern wissen; was Trost für jene Eltern, welche in ihrer letzten Stund dieses von ihren Kindern gedenken können. Damit aber die fleißigen und wohldenkenden Eltern auf ein Neues angefrischt, die Sorglosen aber zu mehrerer Aufsicht über ihre Kinder zu haben gezwungen werden, als habe ich folgenden Befehl und Verordnung neuerdings zu erteilen höchst nötig befunden, dem, zufolge hohen Befehls, bei hoher Straf gebliffentlich solle nachgelebt werden, und zwar:

Daß alle Eltern ihre Kinder, so aufgeschrieben sind, ohne Ausnahme oder Entschuldigung in die Schule schicken sollen, allwo selbe unter der Aufsicht des wohllehrwürdigen Herrn Pfarrer in drei Teile abgeteilt werden, nämlich die Bessern, die Mittlern und die schier Unwissenden. Um 8 Uhr des Morgens sollen sich die Kinder in der Schule befinden; von da sollen sie Paar um Paar und zwar von dem Schulmeister in die Kirche, die heilige Messe anzuhören, geführt und in gleicher Ordnung wiederum zurück in die Schule geführt werden. Die Eltern werden allen Ernstes ermahnt, ihren Kindern einzuschärfen, sich ehrerbietiger, als anhin geschehen, in den bestimmten Bänken aufzuführen, ansonst auf mindeste Klage die Eltern sowohl als die Kinder zur wohlverdienten Straf würden gezogen werden. Nachmittags um 1 Uhr wird die Schul wiederum anfangen, nach welcher an den Feierabenden, wie am Morgen zur heiligen Messe, die Jugend zum Rosenkranz geführt werden soll.

Das Innerliche der Schul, und wie die Kinder unterrichtet sein sollen, wird durch den Herrn Pfarrer dem Schulmeister aufgetragen werden, damit die Kinder sowohl in dem Glauben als im Schreiben und Lesen nötig unterrichtet werden. — Damit aber einige arme Eltern sich nicht beschweren der Zeit halber, so die Kinder in der Schule verbleiben, können sie in diesem Fall die Knaben nur alle Morgen, die Mägdelein aber alle Nachmittage, doch aber jedes alle Tag wenigstens einmal, dahin schicken. Was den Schullohn betrifft, wird der wohllehrwürdige Herr Pfarrer mit Beihülfe eines Gerichtsfäßen uns ein Verzeichnis der armen Kinder behändigen, für welche, ohne den Eltern zur Last zu fallen, den Schullohn zu bezahlen ich anbefehlen werde. Jene bemittelte Eltern aber, die sich diesem gutmeinenden Befehle nicht unterziehen, und ihre Kinder aus lauter Halsstarrigkeit nicht in die Schule schicken würden, werden zufolge Mandat nebst wohlverdienter Straf dennoch dem Schulmeister den gebührenden Schullohn abzustatten angehalten sein. — Damit aber auch weder die ehrsame Gemeinde, weder die Eltern noch die Kinder sich des Schulmeisters halber und seiner Unternehmung zu beklagen haben, so wird er nebst schuldigstem Fleiß und möglich anzutwendender Mühe zum Unterricht der Jugend sowohl in der Religion als im Schreiben und Lesen auch noch den von der ehrsamem Gemeinde ihm vorbehaltenen, schriftlich verfaßten

Punkten geflissentlich nachzuleben wissen, und so immer einige Klagen sich heraus-
tun würden, nach allforderst begangenen Fehler, so selber dem Schulmeister kann
beigelegt werden, selber mit Gutheißn des wohlehrwürdigen Pfarrherrn augen-
blicklich seines Dienstes beraubt sein solle.

Weil auch einige sich beklagen wegen dem sogenannten Schulholz und wegen
den von den Kindern zu bringenden Scheitern, — diesen Klägern so viel als
möglich vorzukommen, soll künftighin bemeldetes Holz von dem Holzwart, was
nötig, gezeigt, frohnungsweise verscheytert, zum Haus geführt und gebeigt werden.

Diesem, dem Gemeindefesen und den Kindern so nützlichen als den Eltern
tröstlichen Befehl solle geflissentlich nachgelebt werden. Zu dessen besserer Hand-
veste aber werden die ehrenden Gerichtsväter der Gemeinde Balsthal in der
Schulzeit jeder in der Rehr wöchentlich zwei oder dreimal die Schule, bei 5 Pfund
Buße zu Händen der Schul und Bezahlung des Schullohnes für arme Kinder
der Gemeind, besichtigen, ob die Kinder lernen sich beim Schulmeister erkundigen,
einige Zeit beiwohnen und, so der Schulmeister einige Klagen vorzubringen hätte,
selbe anhören, und nach ihrem Fähler, ihnen zur Straf, anderen zum Beispiel,
die Kinder abstrafen. Der Schulmeister aber, zu seinem eigenen Trost, soll ohne
Vorwürffen bemeldeter Gerichtsväter diese Kinder nicht zu strafen befugt sein. —

Erinnere hiermit auch noch die Eltern zu ihrem eigenen Trost und Ge-
wissensruhe, ihre Kinder bestmöglichst dahin zu halten, den zu ihrem Seelenheil
so nötigen Glaubensunterricht geflissentlich anzuhören, Zeit ihres Lebens selber
zu behalten und zu befolgen, zu Trost ihres Leibes und oft zu ihrem zeitlichen
Glück aber das Schreiben, Lesen und Rechnen so möglich zu lernen. Damit aber
jeder Hausvater dieser ihm aufliegenden Schuldigkeit erinnert, sich der Unwissen-
heit nicht bedienen könne, so wird der ehrende Unterbogt gegenwärtigen wohl-
meinenden Befehl an einer vor St. Martini gehaltenen Gemeinde öffentlich vor-
und ablesen lassen.

Diesem Befehl ist auch noch beizusetzen, daß zur Beibehaltung nötiger Kin-
derzucht und anständiger Ordnung auch außerhalb der Schulzeit, als sollen zu
allen Zeiten an den Sonn- und Feiertagen die Kinder vor dem Gottesdienst sich
in der Schul versammeln und von da Paar und Paar unter Aufsicht des Schul-
meisters sich in die Kirche begeben, anständig, christlich beiwohnen. Damit auch
eine gewisse Eingezogenheit, wie nötig, beigehalten werde, der Schulmeister aber
nicht allzeit wegen zu haltendem Gottesdienst beiwohnen kann, so wird die ehr-
same Gemeinde jährlich oder für alle Zeit einen anständigen Mann ernamsen,
welcher, gleichwie es bei den Knaben geschieht, an den Sonn- und Feiertagen
in der Kirche auf die Kinder Achtung haben wird; diesem soll anständigkeithalber
ein Stuhl nahe bei den Kindern angewiesen werden.

Schloß Falkenstein, den 25. November 1776.

Besenbal, Landbogt.

19.

Ein Beispiel der Fürsorge für Verdingkinder. 1776.

Gluziana Bd. 2. Stadtbibliothek Solothurn.

Monsieur et très honoré Patron!

Da das Kind, welches Sie dem Joseph Ribstein, Wachtmeister, verdinget,
der Kleider auf den Winter gänzlich entblößet, so bitte (falls sie ihme, ihne zu

bekleiden, etwas angekauft) selbes mir zu übersenden oder aber in Geld etwan 10 Gulden zu übermachen, damit ich ihme die höchst nöthige Kleidung anschaffen kann. Zugleich ersucht sie der Joseph Ribstein höflichst, ihme die noch restierende 8 Gulden Jahrlohn durch Gegenwärtigen zu übermachen. übrigenß wird mir alle Müh geben, diesem Kind sowohl in der Christenlehr als Les- und Schreibkunst, indemme selbstn die Kinder in der Schuehl unterweise, ein wahre christliche Auf-erziehung einzulösen. Der ich mit all möglichster Hochachtung die Ehre habe, zu sein

Monsieur et très honoré Patron

Kienberg, den 30. Nov. 1776.

Votre très humble
et très obéissant serviteur
Studer, curé.

20.

Aufhebung der Gesetzesbestimmung, nach welcher Stadtbürger für die Stellen des deutschen und lateinischen Schulmeisters der Stadt den Vorzug hatten. 1779.

R. M. 1779. 385. Mai 17 (cf. 373. Mai 14).

Und harzu Rath und Burgere.

Ihro Gnaden, Herr Amtschultheiß Gluz, zeigten an, daß der wohllehrwürdige geistliche Herr Mauriz Joseph Rudolf, der bei den 13 Jahren die Lateinschul versehen, zu der Pfarr Wangen befördert worden.

Nun dörfte sich ereignen, daß ein alter regimentfähiger Bürgerssohn, welcher zu diesem zwar nicht einträglichen, doch aber sehr mühesamen und auf die Zukunft keineswegs gleichgültigen Dienst die nöthigen Fähigkeiten besesse, sich nicht melden wurde; deswegen ihro Gnaden und Herrlichkeiten belieben möchten, die der alten Burgeren halber anno 1704 gemachte Verordnung für diesen Fall gnädig zu dispensieren.

Alvorderst wurde obangezogene Sakung de 26. und 28. Junii 1704, kraft welcher die alten regimentfähigen Burger zu allen weltlichen und geistlichen Ämtern den Vorzug haben, desgleichen die für die teutschen Schulmeister den 5. Julii 1774 vor Rath und Burger erteilte Dispensation und die der Professoren halber bei Auslöschung der Gesellschaft Jesu den 14. Junii 1775 gemachte Sakung ablesend verhört. Und nachdem in reife Überlegung gezogen worden, wasgestalten diejenigen regimentfähigen Bürgerssohn, welche mit den nöthigen Wissenschaften gezieht sind und durch die strenge Sitten die Ehrfurcht der Jugend sich zuziehen, auf die Seelsorg sich verlegen und den Pfarren sich wiedmen, indeßen aber in einer wohlgeordneten Republik die Anfänge in Schreiben und Lesen und die ersten Grundsätze der Religion einen besonders fähigen Mann erfordern, so wurde erkannt: daß für nun und in das Künftige in Besakung des lateinischen und des teutschen Schulmeisters die Landskinder befügt sein sollen, für diese zwey Diensten des lateinischen und des teutschen Schulmeisters mit den regimentfähigen Bürgerssohnen sich melden zu dörfen.

Im übrigen aber wurde es bei der Satzung de 1704 ledigerdingen gelassen und Mhg. Herren der Professorenkammer übertragen, den Bedacht davon zu nehmen, wie und auf welche Manier diese Schulmeistere, wenn sie mit Zufriedenheit längere Zeit werden gedient haben, bedenkter werden können.

21.

Rickenbach will eine Schule einrichten. 1779.

Bechburgschreiben Bd. 29.

Vor Ew. Gnaden erscheint hochderoselbe Underthan Jacob Rötheli, Undervogt von Rickenbach, in Nahmen alldasiger ganzen Gemeindt mit aller Underthänigkeit gehorsamst vortragend, welchermaaßen daselbstens biß dahin niemand Schuel gehalten, desßwegen die Kindere winterszeit nachen Wangen oder Hägendorf in die Schuel geschickt werden müßen, so aber jederweilen sehr mühesamb zugegangen, in Betracht, solche Kindere auf ihrem Weg vor und nach der Schuel winterszeit mehrmahl übel friehren und aus Mangel warmer Speiß nur mit kalter Nahrung sehr verderbt werden, sonderbaher die arme, denen die nöthige Winterklehdung und zugleich das Brodt abgeht.

Wan dan wegen allezeit mehr vorhandenen Kinderen, deren bereiths 62 in diser zwar nur kleine Gemeindt, so alle under 15 jährigem Alter, die das Lesen und Schreiben zu lehren sehr nöthig, als hat dasige Gemeindt in beschehener Versammlung für ohnmasgeblich nothwendig erachtet, das zu künftig beßerer Underweysung zu Rickenbach selbstens ein oder anderer taugliche Burger Schuel halten könnte, wo dan die Kindere, anstatt an frömte Orth zu schicken, nit so vill Zeit verliehren, selbe beßer zum Lehrnen anwenden und sowohl ihnen als auch ihren Älteren selbstens allwegen mehr Nutzen beförderet würde.

Da aber under bemelten 62 Kinderen wohl bey 40 arme, die den Schullohn für den Schulmeister zu zahlen nicht vermögen, so hat zu Zahlung solch armen Kinderen Schullohns die Gemeindt alljährlich zu geben sich anerbotten nehmlichen 5 Gulden, Jacob Rötheli, Undervogt, selbstens auch jährlichen 4 Gulden, mit an Ew. Gnaden gelangend underthänig inständigster Bitt, in Betracht, die St. Laurenzenkapel zu Rickenbach lauth behgebogenen zwey letzteren Rechnungen gahrwohl bemittlet und nun überall im Bau und Paramenten bestens im stand, selbe alljährlichen bey ohngefähr 100 Gulden wohl vorschlagen könne, hochgedacht Ew. Gnaden gerhuehen, aus besondern Gnaden zu verwilligen, das von diser Capell Einkünften jährlichen etwan 8 oder 10 Gulden nach Ew. Gnaden gnädigem Wohlwollen erhoben und zu Bezahlung des Schulmeisters allda für die arme Schulkindere verwendet werden dörfen, womit sodan dem ehavorigen Mangel umb so mehr abgeholfen wähere und großer Nutz ire, dasiger Gemeindt, verursachtet wurde, whylen die vermöglichere Ältere wie vorhinen für ihre Kindere den Schulmeister belohnete, und auf diesem Fueß ein Schulmeister eben auch billich belohnet werden möchte.

23. August 1779.

22.

Einkommen des Schulmeisters von Restenholz um 1780.

Gemeindearchiv Restenholz.

Verzeichnuß der Einkünften, was dem Schulmeister in Restenholz den 19. Jänner 1780 ist aufgesetzt worden, wie folgt:

Erstlichen 3 Fucharten in des Wäbers Rütli, stoßen sonnenhalb an das Abnet, bergs an des Studers Rütli, ligt oberwinds neben Durs Bürgi, niederwinds neben Franz Studer. Diese 3 Fucharten sind das Underpfand wegen des Herrn Pfarherren Urs Lüthis Stiftung, trägt jährlich an Geld 8 Kronen.

Weiters wegen des Herr Undervogts Stiftung ist eine ehrsam Gemeind Restenholz schuldig 40 Kronen, so sie dem Herr Undervogt Urs Rudolf von Rohr schuldig gewesen und von ihme sind dahin verwiesen worden. Der Zins ist 2 Kronen.

Item verzinset Durs Studer, der Wagner von hier, an Kapital von 100 Gulden, welche von Urs und Christen Abi von Fullenbach sind abgelöst worden, und ist eine Handschrift in der Gemeinddrucken dafür.

Weiters bin ich, Joseph Studer, Schulmeister, der Gemeind 60 Gulden schuldig gewesen, iht haben sie mich wegen denen 100 Gulden, so an den Egerfingern verlohren gegangen, hat die Gemeind den Schulmeister um gemelte 60 Gulden angewiesen, für welche eine Handschrift in der Gemeinddrucken ist.

Das bekenn ich, Joseph Studer, Schulmeister
in Restenholz, den 19. Jänner 1780.

Weiters von dem Rosenkranzbätten 7 Bz. 2 Kr.

Von den Jahrzeiten in 2 Jahren 4 Kronen 20 Bz.

Die obgemelten 7 Bz. 2 Kr. gibt Urs Pfister; ist eine Collocation von Georg Dicken Ganth.

[Dazu kam noch ein Beitrag aus dem Kirchenfonds. Vergl. die Kirchenrechnung von 1772: „Dem Siegrist sein Lohn 23 Gulden 13 Bz. und dem Schuelmeister sein Salari 9 Gld. 14 Bz. 2 B.“]

23.

Schulstiftung für Bärtschwil. 1780.

a. Die Gemeinde erklärt sich bereit, für die Wohltäter der Schule zu beten und für das Stiftungskapital gut zu stehen.

Thierstein- und Gilgenbergakten Bd. 4. 563 f.

Da die größte Pflicht einer Gemeinde den Nutz der Seel als des Leibs betreffend, wann die Hausväter die Jugend zu Erlehnung des Schreibens, Lesens und beförderest der Grundsätzen des Christenthums fleißig zur Schul anhalten, ware die ganze Gemeind bereith, die hochweise Verordnung unser gnädigsten Herren und Oberen gehorsamst zu erfüllen, welches aber in Ermanglung des ob schon geringen Schullohns bis dahin von den mehresten nit konnte ins Werk gesetzt werden. Weilen nun der grundgütige Gott sich dieser Armen und Beträngten erbarmet, durch freygebige Behsteuer gottseeliger Gutthäter die hochweise Verordnung unser gnädigsten Herren und Oberen nachtrucksamst zu erfüllen, haben wir

dem von uns bestellten Schulmeister aufgetragen, das er samt seinen untergebenen Schulkinderen alle Samstag der hl. Meß behwone und für das Wohl der Gutthäter den hl. Rosenkranz laut abbethe, alltäglich vor- und nachmittag nach geendeter Schul mit Abbethung des Vaterunser und englischen Grufes die nemliche Meinung mache und endlich an einem dispensirten Fehrtag mit der gesamten Gemeind einem stündigen Gebeth behwone. Welches alles der Schulmeister genauest zu erfüllen ohne allen Entgelt der Gemeindegnoßen angelobt.

Damit aber dieses Capital zu keinen Zeiten verlohren oder die Schul in Abgang komme, hat die ganze Gemeinde angelobet, Vor- und Nachbürg zu sein, dem Schulmeister den Zins besagten Capitals selbst alljährlichen fleißig einzuhändigen und für alles besagte gutzustehen.

Das bescheints Franz Hänz, Meher, und ist beschehen den 15. Wintermonat 1780.

Das bekenn ich Johaneß Steiger, des Gerichts, in Verschwil.

b. Begleitschreiben des Vogtes an den Rat.

A. a. D. p. 561.

Euer Wohlgebohrnen Erinnerung wegen der Schuol zu Bärtschwill zuvolge, alwo Sie meldeten, das die Gedanken dahin zihleten, wenn gedeute Schuol in einer guethen Ordnung fort gesezt werden könnte, 1000 R harzu steuren wolten, habe also den Gemeindegnoßen von Bärtschwill einsolches thund gethan, welche dann laut angeschloßenem Auffaz, wie Euer Wohlgebohrnen ersuchen werden, sich erkläret; wenn also gedeuter Auffaz in seiner behörigen Ordnung erfunden wurde, so erbiethet sich die Gemeind Bärtschwill, denselben von einer Ganzley Dornek aus ins Reinen versetzen und aldorten dem Prothocol einverleiben zu lassen. Solte Ihnen diser Auffaz gefällig sehn, so ersuche Sie, ein solchen mir widerum beliebig einzusenden, damit selber sodann prothocoliert werden möchte.

Schloß Thierstein, den 18. Nov. 1780.

Bernard Gluz, Landvogt.

Kanzleivermerk: „Beantwortet 23. Dez. 1780.“

24.

Volksschulbücher aus dieser Zeit.

Der kleine Catechismus

Für die katholische Jugend In Frag und Antwort gestellt durch P. Peter Canisium, der Gesellschaft Jesu Doctor. Solothurn, bey Urs Heuberger, 1733.

64 Seiten. Klein 8° — Im Besitze von H. Herrn Pfarrer Johann Fischer in Aeschi.

Inhalt: S. 2. Drei Alphabets mit großen deutschen, zwei mit kleinen deutschen Buchstaben, Umlaute, Doppellaute, Zahlen von 1—10.

S. 3—4. Vorrede: „An den christlichen Leser. Obschon dieser kleine Catechismus in etwas verändertet, ist doch darum der katholische Glaube, so allzeit und allenthalben gleichlautend, beständig bleibt, mit nichten geschwächt oder ge-

schmäleret. Denn man muß auf allerley Wege versuchen, damit denen Schwachen und Kleinverständigen mit heilsamer Speise und Arzney gedienet werden möge. Wollte Gott im Himmel, es käme noch ein anderer, der könnte und wollte die Hauptstücke unseres wahren katholischen Glaubens noch kürzer, deutlicher und besser vortragen, nur daß die reine, gesunde und christliche Lehre, Gott dem Herrn zur Ehre und den einfältigen Kinderen Gottes zum Nutzen gelehret und gefördert wurde. Daß aber etliche (zwar unter meinem Namen) diesen meinen Katechismus immerdar mehren und allerley andere Fragen darein flicken, kann ich meines Theils vieler Ursachen halber nit gut heißen. Habe derohalben solches in diesem meinem hohen Alter hiemit bezeugen und, mehreren Unrath zu vermeiden, diese Edition allein für meinen wahren kleinen Katechismus erkennen wollen. So geschehen zu Freyburg in Nüchtland, im Jahr 1600. Petrus Canisius, Societ. Jesu, der hl. Schrift Doctor."

S. 5—8. Vorfragen. Das Kreuzzeichen. (5 Fragen.)

S. 8—12. Der christliche Glaube (4 Fragen).

S. 12—17. Von den hl. Sakramenten (11 Fragen).

S. 18—23. Von den zehn Geboten und den fünf Geboten den Kirche (5 Fragen).

S. 24—27. Von dem hl. Vaterunser und englisch Gruß (5 Fragen).

S. 28—40. Von der christlichen Gerechtigkeit (17 Fragen).

S. 41—61. Folgen etlich schöne Gebethe, einem Christen löblich und notwendig zu gebrauchen.

S. 61—62. Drey edle Sprüche des hl. Lehrers Fulgentius.

S. 63. Deutsche und römische Ziffern von 1—400.

Schlusßspruch: „Mein Kind lern recht dein Lection,

So wirst du wohl in der Schul bestohn.“

Das Büchlein ist mit 9 Holzschnitten geschmückt, die folgende Darstellungen enthalten: Die Treue zur Kirche (symbolisches Bild), die Erschaffung der Eva, die Taufe eines Kindes, Gott gibt die zehn Gebote, Jesus lehrt die Apostel beten, Cain erschlägt Abel, das Tischgebet, Jesus am Kreuze, der Gruß des Engels an Maria.

Die Holzschnitte sind ziemlich primitiv. In der mir vorliegenden Ausgabe des Katechismus sind die verwendeten Holzstöcke bereits abgenützt, ein Hinweis, daß sie nicht die erste ist. Von den späteren Ausgaben enthält die Stadtbibliothek Solothurn zwei Exemplare. Das eine stammt aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und ist ohne Jahrzahl; die Holzstöcke sind noch viel mehr abgenützt. Das andere trägt die Jahreszahl 1794; es enthält nicht mehr alle Bilder, dafür mehr Gebete.

* * *

Eine Notiz im Journal 1601 (Merkl. Stück) besagt: „Meister Gorgius Seckinger von etlichen Kupferstücken zu schniden zu der Kinderlehr 6 & 13 β 4 .i.“ (Vergl. F. A. Zetter-Collin und J. Zemp, Gregorius Sidinger, p. 13.)

Leider ist es noch nicht gelungen, ein Exemplar dieser Kinderlehre ausfindig zu machen. Sie kann sich, wenigstens was die Illustrationen anbelangt, nicht mit dem vorhin genannten kleinen Katechismus decken.

* * *

Viel- vermehrte Englische Kinder- Lehr /

Darinnen Alles / was einem Christen zu wissen nothwendig und nützlich in 700 kurzen / klärliehen und einfältigen Fragen und Antworten zusammen verfaßt. Den Kinderlehrern und Kindern zu Lieb in 52 Kinderlehren außgetheilt / damit sie also das ganze Jahr alle Sonntag ein neue Materij haben können. Superiorum permissu. Zu Solothurn / Verlag Johann Jacob Bernhards / Tructts Jacob Bruder. Im Jahr 1677.

108 Seiten. 8° — Stadtbibliothek Zürich.

Aus der „Vorred des Authors“: „Weil Gott die unschuldige Kinder also sehr geliebt, daß er einem jeden einen Schutzengel verordnet hat, welcher ihn nicht allein am Leib, sondern auch an der Seel beschützen solle, also hat dieses Büchleins Auther dieses neue Englische Kinderlehr-Büchlein allen Seelsorgeren und Kinderlehreren auff ein neues wollen in die Hand geben, weil sie auch geistliche Engel und Schutzengel seynd, welche die unschuldige Kinder den rechten Weg zum Himmel lehren sollen, und gut Schiltwacht halten, daß ihre unschuldige Seelen nicht durch andere Lehr verführt werden. Zu diesem Zihl und End hat er dieses Büchlein mit großem Fleiß aus den besten Büchern zusammengetragen, in welchem nicht allein die ganze hl. catholische Lehr unsers hl. christlichen catholischen und allein- seligmachenden Glaubens, als der wahre Weg zu dem ewigen Leben begriffen ist, sondern auch alle Glaubens-Streitungen kürzlich verfasset, und nach der Zahl der Sonntagen des ganzen Jahres in 52 Kinderlehren abgetheilt“

Nach der Vorrede wird eine Ablaßbulle mitgeteilt: „Ablaß und Gnaden von ihrer päpstlichen Heiligkeit Gregorio XV auff Anhalten der Societet Jesu allen denen mitgetheilt, welche die christliche Lehr befürdern,“ vom 27. September 1622. In derselben verleiht der genannte Papp den Geistlichen, Schulmeistern und allen Gläubigen, welche im Einverständnis mit den geistlichen Obern und im Sinne des Konzils von Trient Religionsunterricht erteilen, den Visitatoren, welche die betreffenden Schulen besuchen, den Kindern, welche am Unterricht teilnehmen, den Eltern, die sie dazu anhalten, eine Reihe reicher Ablässe. Z. B.:

„Alle und jede Schulmeister, welche auff den Feiertagen ihre Lehrkinder zu der christlichen Lehr führen und in derselben sie unterweisen werden, erlangen 7 Jahr Ablaß, so sie aber auff Werktagen in ihren eigenen Schulen selbige Lehr auflegen 100 Tag Ablaß.“

Inhalt.	p. 16.	I. Hauptstück:	Von dem Glauben.
	p. 25.	II.	Von der Hoffnung.
	p. 30.	III.	Von der Liebe.
	p. 47.	IV.	Von den hl. Sakramenten.
	p. 65.	V.	Von der christlichen Gerechtigkeit.
	p. 84.		Gebete.
	p. 103.		Geistliche Lieder.

Die Darstellung ist überaus einfach.

Eine fernere Auflage dieses Büchleins erschien bei Urs Heuberger 1714. Sie ist mit der vorigen genau gleich.

Catechismus

Nach Inhalt und Verstand V. P. Petri Canisii Vermehret zu Nutzen der lieben Jugend und aller Christgläubigen des Bistums Solannen: Ausgetheilt in vier Theil: 1. Was man glauben solle. 2. Was man thun solle. 3. Was man empfangen solle. 4. Was man betten solle. Mit Zufegung des Morgen- und Abend-Gebetts, samt einer Lehr, wie die Heil. Meß mit Andacht anzuhören. Solothurn, In Hoch-Oberkeitlicher Buchdruckerey Verlegts Philipp Jacob Scherer, 1762.

244 Seiten. 8° — Stadtbibliothek Solothurn.

Das Begleit Schreiben des Bischofs Claudius Antonius von Lausanne, welches dem Katechismus vorgedruckt ist, trägt das Datum vom 16. März 1719. Es ist gerichtet an „alle Pfarr-Herren, Seel-Sorgeren, Lehr- und Schul-Meistern“ des Bistums. Es heißt darin: „. . . Auf daß aber wir die von Gott uns anvertraute Herd mit wahrer Lehr Christi Jesu unsers Erlösers, der Hl. Apostlen und deren in des Hl. Petri Stuhl Nachfahrenen ohne einige Gefahr so verderblicher Neuerung besser erhalten möge, befehlen wir hiemit allen Pfarr-Herren, Seel-Sorgeren, Lehrer und Schuhl-Meistern, ja auch allen Elteren, sich keines anderen Catechismi als des sogenannten kleinen Canisii zu Unterweisung der kleinen Kinder zu gebrauchen, aber für die in etwas mehr erwachsene, so eine weitläuffigere Auflegung des vorgemeldten kleinen Canisii zu fassen fähig seynd, werden sie des gegenwärtigen durch wiederholten Druck schon bekanten Exemplares, so in etwas weniges verbeßeret, sich bedienen . . .“

Der Befehl, außer dem offiziellen kleinen und großen Katechismus keine anderen zu gebrauchen, wurde durch ein Hirten Schreiben vom 5. Februar 1750 abermals eingeschärft mit der Bestimmung, ihn alljährlich aufs neue bekannt zu geben.

Die Solothurner Ausgabe von 1762 wurde, wie eine Approbation des Chortherrn und Generalvikars Franz Joseph Gluz am Schlusse des Katechismus besagt, vom Stadtpfarrer Urs Victor Georg Bogelsang für die solothurnische Jugend bearbeitet.

In kurzen Fragen und kurzen Antworten behandelt dieses ziemlich umfangreiche Büchlein Glaube und Pflichten und faßt jeweilen so viele Fragen und Antworten, als etwa in einer Unterrichtsstunde durchgenommen werden können, unter dem Titel einer „Lehre“ zusammen.

* * *

Catechismus parvus Catholicorum

a V. P. Petro Canisio Soc. Jesu Theologo latine primum editus nunc vero germanice redditus in usum juventutis scholasticae.

Kleiner katholischer Catechismus

von V. P. Petro Canisio, der Gesellschaft Jesu Theologo anfangs in Latein herausgegeben, nunmehr aber ins Deutsche übersetzt zum Gebrauch und Nutzen der studierenden Jugend.

Solodori, Typis et expensis Ursi Heuberger, 1738.

95 Seiten. 8° — Je eine Seite ist lateinisch, die andere deutsch. — Stadtbibliothek Solothurn.

Inhalt:

- p. 2—20. Caput primum. De fide et symbolo fidei.
 S. 3—21. Das erste Hauptstück. Von dem Glauben und apostolischer Glaubensverfassung.
 p. 22—32. Caput secundum. De spe et oratione dominica.
 S. 23—33. Das andere Hauptstück. Von der Hoffnung und Gebett des Herrn oder Vater unser.
 p. 34—56. Caput tertium. De charitate et decalogo.
 S. 35—57. Das dritte Hauptstück. Von der Liebe und 10 Gebotten.
 p. 56—72. Caput quartum. De sacramentis.
 S. 57—73. Das vierde Hauptstück. Von den Sacramenten.
 p. 73—94. Caput quintum. De officiis justitiae christianae.
 S. 73—95. Das fünfte Hauptstück. Von Pflicht und Schuldigkeit christlicher Gerechtigkeit. * * *

Principia. Seu Rudimenta grammatices

ex institutionibus Emmanuelis Alvarii Societatis Jesu ad commodum juventutis excerpta. Cum praeceptis aliquod de constructione. Editio prioribus auctior. Solodori, ex typographia viduae Ursi Heuberger, 1739.

Das einzige (durch die Gefälligkeit von Herrn Peter Borer in Solothurn) mir bekannt gewordene Exemplar dieses Buches ist unvollständig und reicht bis Seite 158. Es ist zumeist, aber nicht ausschließlich, in lateinischer Sprache abgefaßt und enthält: p. 1. Declinationes, p. 26. Conjugationes, p. 100. Rudimenta sive de octo partibus orationis, p. 136. De generibus nominum, p. 140. Supplementum tyronibus perquam utile.

Da der II. Teil des ersten Buches, sowie das zweite und dritte Buch der Grammatik des Alvares bereits im Jahre 1659 zu Solothurn gedruckt wurden (vergl. Fiala, IV. 16 und 39), so darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß auch der erste Teil des ersten Buches schon damals in Solothurn zum Gebrauche in der Prinzipienschule aufgelegt wurde.

In einem Prämienverzeichnis von 1746 werden zwei Büchlein genannt, die hieher gehörten: „Deutsches Namenbüchlein“ und „Lateinisches Namenbüchlein“. Sie kosteten je 3 Kreuzer. Bis heute ist mir kein Exemplar dieser A-B-C- oder Lesebüchlein in die Hand gekommen.

Rudimenta linguae latinae

prius compendiose ex institutionibus Emanuelis Alvari Societatis Jesu excerpta, nunc vero ad maius juventutis studiosae commodum longe pluribus regulis ac exemplis aucta, addita insuper non solum faciliori sed et utiliori methodo lectissimisque adminiculis pro constructione formanda. A Joanne Josepho Felice Schluap, sacerdote, i[llustris] e[cclesiae] c[ollegiatae] ad s. s. Ursum et Victorem sacellano curato et p[ro] t[empore] principiorum moderatore. Cum facultate Superiorum. Solodori, ex typographia illustrissimae reipublicae per Phil. Jac. Schaerrer, 1762.

240 Seiten. 8° — Stadtbibliothek Solothurn.

Das Buch geht von der deutschen Sprache aus und behandelt den Stoff in Fragen und Antworten. Es ist für zwei Jahreskurse berechnet. Der erste Teil, p. 1—151, umfaßt den Stoff der ersten Lateinklasse (»pro primo latine discentium cursu«) und handelt „von den Buchstaben, Sylben und Wörtern“, also von der Formenlehre (Declination und Conjugation). Der zweite und dritte Teil, p. 152—197 und 198—240, umfassen den Stoff der zweiten Lateinklasse (»pro altero latine discentium cursu«). Sie handeln „von den acht Theilen der Red“ und „von der Construction oder Zusammenfügung der acht Theilen“, also von der Wort- und Satzlehre.

* * *

Anfangsgründe der Länder-Beschreibung

samt einem Einflusse der dazugehörigen Wissenschaften und einem Zusätze des Weltgebäudes. Alles in zu beantwortenden Fragen bestehend. Solothurn. Gedruckt in hochobrigkeitlicher Druckerei bey Philipp Jacob Scherer, 1778.

27 Seiten. 8° — Stadtbibliothek Solothurn.

Das Büchlein stellt ausschließlich Fragen, ohne die Antwort darauf zu geben. Mit den Fragen aus dem Gebiete der Geographie sind zuweilen auch solche aus Geschichte, Litteratur und Handel verflochten. Gebraucht wurde es in dieser Zeit wohl nur im Collegium, bahnte aber ähnlichen Lehrmitteln für die untern Schulen den Weg.

* * *

Römisch-katholischer Katechismus

mit Fragen und Antworten zu dem öffentlichen und privat Unterrichte der Jugend in dem Bisthum Basel. Bruntrut. Bey Joh. Jos. Göttsch, Bischöflicher Buchdrucker, 1778.

134 Seiten. 8° — Bibliothek des Kapuzinerklosters Dornach.

Die Kanzlei des Bischofs von Basel sandte zwei Exemplare des neuen Katechismus an den Rat in Solothurn. Zur Erzielung eines einheitlichen Unterrichtes sollte im ganzen Bistum Basel künftig nur dieser Katechismus verwendet werden mit Ausschluß jedes andern. Für die kleinsten Kinder wurde ein eigenes „katechetisches Werklein“ in nahe Aussicht gestellt. Der Rat machte keine Einwendungen, sondern beauftragte den Staatschreiber, „eine solche Anzahl anhero kommen zu lassen, daß in den Dorfschaften jedem Hausvatter und zu sonstigem Gebrauch ausgetheilt werden könne“. R. M. 1779. 32. Januar 19. Copienbuch 32. Wenige Tage später lief ein Schreiben vom Vogt zu Dorneck ein, welcher den Rat auf den neuen Katechismus aufmerksam machen wollte. Er hatte ihn durch den Vikar Georg Jaus zu Gempfen kennen gelernt und meinte, der Rat sollte ihn in der obrigkeitlichen Druckerei selbst verlegen, um dadurch die Anschaffungskosten für das Volk zu vermindern. Dorneckschreiben 65, 17. Januar 1779. Der Rat ließ dem Vogte melden, er werde über die Art der Einführung nächstens Anweisungen geben. R. M. p. 51. Januar 20. Zwei Monate später beschloß er, der neue Katechismus solle in den „Birsbogteien“ den armen Familien, welche im Almosen leben, in je zwei Exemplaren unentgeltlich abgegeben werden. Der Ratschreiber habe zu diesem Zwecke 400—500 Stück zu bestellen. R. M. p. 236. März 24.

25.

**Ein Blick in das Leben und in die Erziehung der aristokratischen
Stadtjugend in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.**

Diesen Einblick gewährt uns ein Büchlein mit dem Titel:

Der höfliche Schüler.

Oft ist es nur am Baum gelegen,
Oft an der Gärtner schlechtem Pflegen:
Doch Arbeit, und des Himmels-Seegen,
Bringt Flor und Frucht nach Wunsch zuwegen.

Mit Erlaubnuß der Oberrn,
Solothurn,
Gedruckt bei Philipp Jacob Schärer.
1774.

Das mir bekannt gewordene Exemplar aus der Stadtbibliothek Solothurn ist unvollständig und reicht bis Seite 66. Das Büchlein durchgeht alle Lebensverhältnisse eines Stadtschülers der besseren Kreise und gibt ihm Lehren, wie er sich gebührend aufführen soll. Es ist in einem gewinnenden Tone geschrieben und stammt ziemlich sicher aus der anregenden Schule des P. Jos. Zimmermann. Wir heben zur Vervollständigung unseres Bildes von Schule und Erziehung einige charakteristische Stellen heraus:

S. 4. Motto: „Willst du gefällig sehn: so trachte,
Sohn! vor allen
Nach jener Menschen Gunst, die
deinem Gott gefallen.“

S. 5. Das 1. Capitel. Von der Höflichkeit insgemein.

1.

Was ist die Höflichkeit? Ein sittsames Bezeigen,
Wodurch wir andrer Gunst und Liebe zu uns neigen.

16.

Soll eure Höflichkeit auch GOTT gefällig sehn,
So macht das Herze vor durch Buß und Glauben rein,
Denn ohne dieses wird kein einz'ger unter allen
Mit seiner Höflichkeit dem lieben GOTT gefallen.

17.

Und daß die Höflichkeit euch selbst nicht schädlich sey,
So meidet sonderbar verstellte Heucheleh:
Thut so, wie euch ums Herze, und fliehet, was zu fliehen,
So macht die Höflichkeit euch viele Freundschaft blühen.

S. 10. Das 2. Capitel. Wie sich ein Schüler früh Morgens vor der Schule und zu Hause höflich und gebührend verhalten solle.

3.

Laß de:nen ersten Tritt, wenn du pflegst aufzustehen,
Mit diesem Seufzer gleich: Herr, dir zu lieb! geschehen.

§. 15. Das 3. Capitel. Wie sich ein Schüler auf dem Schulweg höflich bezeigen soll.

2.

Kriech in die Schule nicht wie eine faule Schnecke,
Und steh nicht immer still an jedes Hauses Ecke.

3.

Doch renn und rase nicht als wie ein wildes Pferd
Auf deine Schule zu, wo man dich übt und lehrt.

§. 18. Das 4. Capitel. Wie sich ein Schüler in der Schule höflich und geziemend zu erweisen habe.

4.

Steig nicht gleich über Bank und deine Kameraden,
Man kann dadurch gar leicht sich selbst und andern schaden.

24.

Berschnitzle nicht das Holz an deiner Schule Bänken,
Du machest dir hiedurch ein schlechtes Ungedenken.

§. 24. Das 5. Capitel. Wie sich ein Schüler nach der Schule auf dem Schulwege höflich aufführen soll.

2.

Spring nicht als wie ein Bock, der schwer zu halten ist,
Die Treppe gleich hinab, daß du der erste bist.

§. 26. Das 6. Capitel. Wie sich ein Schüler nach der Schule zu Hause höflich zu verhalten habe.

14.

Begleite den, der dich mit dem Besuch beehret,
Und lauf nicht eh zurück, biß er sich umgekehret.

15.

Und wenn dich sonst ein Freund vor deiner Hausthür grüßt,
Laß ihn vorübergehen, eh deine Hand sie schließt.

§. 29. Das 7. Capitel. Wie sich ein Schüler bei Tische über der Mahlzeit höflich bezeigen soll.

6.

Wirf deinen Stuhl nicht um, eh du ihn angefaßt,
Die Schüssel drehe nicht, wie du sie gerne hast.

32.

Nichts ist abscheulicher, und schier kein Unform größer,
Als wenn man sich bei Tisch mit Gabel oder Messer
Die Zähne raumen will: Der Gast wird eckelvoll,
Wenn er des andern Tags mit selben essen soll.

36.

Wenn du dir schneuzen willst, so mußt du nicht posauen,
Daß andere von dem Ton erschrocken und erstaunen.

§. 38. Das 8. Capitel. Wie sich ein Schüler zu Nachts beim Schlafengehen höflich und bescheiden erzeigen soll.

2.

Das Brummen steht nicht wohl, geh, wann es Schlafenszeit;
Jedoch muß es geschehn mit Zucht und Ehrbarkeit.

§. 40. Das 9. Capitel. Wie sich ein Schüler in der Kirche verhalten soll.

9.

Gehst du zum Tisch des HErrn und trägst du ein Verlangen,
Das reinste Himmelsbrod mit andern zu empfangen,
O! so bereite dich vorher und sey gefaßt,
Damit du nicht erscheinst wie jener Königsgast.

§. 44. Das 10. Capitel. Wie sich ein Schüler bey Besuchungen und in Gesellschaft höflich aufzuführen habe.

2.

Reiß an der Glocke nicht, daß man erschrecken kann,
Sonst frägt man alsobald: Wer ist der Grobian?

§. 50. Das 11. Capitel. Wie sich ein Schüler bey den Recreationsstunden höflich, vorsichtig und christgeziemend aufzuführen habe.

1.

Sucht dein Gemütthe was zur Recreation,
So spiele mit dem Ball, schlag etwaum den Ballon.

2.

Doch mußst du nicht den Ball gleich in die Fenster schlagen,
Noch andern auf den Kopf und auf den Buckel jagen.

Empfohlen werden: Ballspiel, Spazierengehen, Regeln, Lesen historischer Werke und Musizieren.

Abgeraten wird vom Würfelspiel um Geld und vom Kartenspiel.

§. 54. Das 12. Capitel. Wie sich ein Schüler bey dem Spazierengehen höflich zu bezeigen habe.

11.

Steht dem, der mit dir geht, die Wache ins Gewehre,
So nimm den Hut vom Kopf und zeig ihr gleichfalls Ehre.

§. 57. Das 13. Capitel. Wie sich ein Schüler bey dem Spazierenfahren höflich und vorsichtig aufführen soll.

1.

Steig in den Wagen nicht zum ersten gleich hinein,
Der erste magst du wohl gleich bey dem Austritt sehn.

§. 60. Das 14. Capitel. Wie sich ein Schüler bey dem Spazierenreiten ebenfalls geschickt und höflich zu verhalten habe.

11.

Klatsch wie ein Bauer nicht, der mit vier Pferden fährt,
Ein kleines Mouvement regiert ein gutes Pferd.

12.

Nimm dich bey'm Thor in acht vor schnellem Galoppieren,
Sonst wird man das Gewöhr verkehrt dir präsentiren.

14.

Und reitest du in Wald, so reite mit Geschicke,
Sonst bringt dich leicht ein Ast um Hut und um Perücke.

20.

Wirst du beh einem Wirt zur Einkehr dich bequemen,
So mußt du gleich Pistol und Peitsche mit dir nehmen.

25.

Versteht der Hausknecht auch das Pferd nach seiner Pflicht,
So merke dieses noch: Vergiß das Trinkgeld nicht.

S. 66. Das 15. Capitel. Wie sich ein Schüler beh Verfertigung, Abjendung und Empfang eines Briefes in Ansehung des Wohlstandes und der Höflichkeit nach seinen Umständen zu beobachten habe.

b. Urkundliche Beilagen zur Geschichte der Schule im Bucheggberg.

26.

Besoldung der Schulmeister (und des Sigristen) in der Pfarrei Lüßlingen um 1639.

Pfarrbuch von Lüßlingen Nr. 1 auf der Amtschreiberei Bucheggberg.
Eines Schuldieners zu Lüterkoffen und Jähretswahl Besoldung, 1639.

Erstlich gibt jede Rechtsamme ein Maß Müligut dem Schuldiener.
Zum andern gibt ein jeder, so Kind zer Schul schickt, ein Leib Brot.
Zum 3. gibt die Gemeind daselbst 2 \dagger und 3 Fuder Holz.
Zum 4. jedes Kind wochentlich ein Kreuzer.

Und sollen die Kind sampt dem Lohn hieher treten, da die Kilchen und Kilchherr ist, werr denn Sach, daß hie kein Schulmeister, oder wegen herben Winters es nicht möglich werr, denn man kaum einen, geschweige denn 2 Schuldiener, beh diesem geringen Lohn erhalten kann.

Lüßlingen und Kennikoffen gibt jede Rechtsamme dem Schulmeister ein Maß Korn, der 2 hat, gibt 2 Maß; ein halbe Rächtsamme ein halb Maß und ein Bierthel ein Smeli.

2. Jeder der Kinder schickt, ein Leib Brot.

3. Jedes Kind wochentlich ein halben Wagen und alle Tag ein Scheit Holz wie auch zu Lüterkoffen.

4. Desß übrigen Holzes halben solle beide Dörffer, wie jhenseits des Walds, den Schuldiener h'holzen helfen z'gleichem.

Des Sigristen Besoldung war von altersher von jeder Rechtsamme anderhalb Maß Korn; beh Abschaffung der abgöttischen Maß ist ein halb Maß abgangen; hernach anno 1633 wegen der Uhr das halbe Maß wieder zugethan worden; gibt also jede Rechtsamme $1\frac{1}{2}$ Maß, 2 Rechtsamme 3 Maß und so fortan.